



6.2.2017

# STELLUNGNAHME

des Petitionsausschusses

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen  
(COM(2015)0615 – C8-0378/2015 – 2015/0278(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Kostadinka Kuneva

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Bei dem Vorschlag für einen europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit handelt es sich um einen wichtigen Rechtstext, mit dem in der gesamten EU die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit altersbedingten und sonstigen Beeinträchtigungen im Hinblick auf eine Reihe von Produkten und Dienstleistungen erhöht werden soll, wobei mit dem Rechtsakt auch das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen umgesetzt werden soll.

Der Petitionsausschuss (PETI) begrüßt den Vorschlag der Kommission als positiven Schritt hin zu einem Binnenmarkt, der sich durch eine stärkere Inklusion auszeichnet, und als Versuch, den Bedürfnissen der schutzbedürftigsten Menschen gerecht zu werden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollten verabschiedet werden, auch wenn nicht vorgesehen ist, dass die Mitgliedstaaten das Übereinkommen der Vereinten Nationen umsetzen müssen und dadurch das allgemeine Problem der Beseitigung von Barrieren für Menschen mit Behinderungen nicht gelöst wird.

Da der Geltungsbereich des Vorschlags auf bestimmte Aspekte von Dienstleistungen und Produkten begrenzt ist und damit nur ein Teil der sinnvollen Barrierefreiheitsanforderungen abgedeckt ist, sollte ein ganzheitlicher Ansatz in Betracht gezogen werden, um Lücken zu beheben, durch die die entsprechenden Maßnahmen nicht den vollen Nutzen erreichen.

Der Rechtsakt muss neben den Designs und Spezifikationen für eine Liste konkreter Produkte und Dienstleistungen auch die Verpflichtung enthalten, ein barrierefreies Umfeld für diese zu schaffen, da sie andernfalls nicht wirklich eingesetzt werden können. Folgende Aspekte sind zu berücksichtigen:

Folgende Aspekte sind zu berücksichtigen: Einerseits sind die Anpassungen, die die Unternehmen vornehmen müssen, um ihre Produkte barrierefrei zu machen, kostspielig, andererseits befinden sich die meisten Personen mit Beeinträchtigungen in einer schwierigen finanziellen Lage, finden keine Beschäftigung und leben oft nahe der Armutsgrenze oder sind von Armut gefährdet. Daher sollte sichergestellt werden, dass nicht diese Personen die Kosten für die Anpassung der Produkte und Dienstleistungen tragen. Die Mitgliedstaaten sollten also untersuchen, wie sie EU-Finanzierungsmittel nutzen könnten, um insbesondere KMU zu unterstützen, für die die erforderlichen Änderungen mit größeren Schwierigkeiten verbunden sein werden.

Sollte die Definition „Menschen mit Behinderungen bzw. mit funktionellen Einschränkungen“ verwendet werden, wird die Inklusivität der neuen Richtlinie geschmälert, da sie weder dem Umfang noch der Komplexität der Probleme der betroffenen Personen gerecht wird. Die vorgeschlagene Definition beruht zudem auf dem medizinischen Modell und widerspricht dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen, das auf dem sozialen Modell beruht. Daher wird die Definition „Menschen mit Behinderungen und Menschen mit altersbedingten oder sonstigen Beeinträchtigungen“ vorgeschlagen.

Um ungewollte Regelungslücken zu vermeiden, wird empfohlen, Verkehrsinfrastrukturen und Beförderungsmittel, die nicht anderweitig ausdrücklich unter andere Rechtsvorschriften der Union mit Bezug zur Barrierefreiheit fallen, in den Geltungsbereich der Richtlinie

aufzunehmen.

Zwar geht es in dem Vorschlag um neue Produkte, es liegt jedoch auf der Hand, dass bereits in Umlauf befindliche Produkte angepasst werden müssen, was auch durch eine Vielzahl von Petitionen bestätigt wird, die zeigen, dass viele Dinge des täglichen Bedarfs und Fortbewegungsmöglichkeiten keine Verbesserung erfahren haben und unzugänglich bleiben. Nachdem die Richtlinie umgesetzt und eine Bewertung sowie eine Konsultation der Interessenträger durchgeführt wurden, sollte sie überarbeitet werden und eine Ausweitung des Geltungsbereichs in Betracht gezogen werden, damit schrittweise Produkte einbezogen werden, die bereits im Umlauf sind.

Der Vorschlag enthält zwar in Anhang 1 das Kriterium „verständlich“, mit dem die Barrierefreiheit für Menschen mit geistigen Behinderungen verbessert werden soll, der Petitionsausschuss empfiehlt jedoch, in Betracht zu ziehen, „verständlich“ als eine Anforderung aufzunehmen, die für alle relevanten Produkte und Dienstleistungen im Geltungsbereich dieser Richtlinie und ihrer Anhänge gilt.

Der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen erkennt den Begriff der „unverhältnismäßigen Belastung“ nicht an. Wenn das als Grund für die Nichtanwendung der Richtlinie gilt, könnte es riskant sein, bestimmten Interessenträgern die Nichterfüllung ihrer Pflichten zu gestatten. Die Kriterien, die bestimmen, was als „unverhältnismäßige Belastung“ gilt, sollten mit großer Umsicht festgelegt werden.

## **ÄNDERUNGSANTRÄGE**

Der Petitionsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

### **Änderungsantrag 1**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***unter Hinweis auf die Charta der  
Grundrechte der Europäischen Union,  
insbesondere auf Artikel 21 und 26,***

### **Änderungsantrag 2**

## Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

### *Vorschlag der Kommission*

(1) Zweck dieser Richtlinie ist es, durch die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten und durch die Beseitigung von Hindernissen für den freien Verkehr bestimmter barrierefreier Produkte und Dienstleistungen zu einem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen. Dadurch wird sich die Verfügbarkeit barrierefreier Produkte und Dienstleistungen auf dem Binnenmarkt erhöhen.

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

### *Vorschlag der Kommission*

(2) Der Bedarf an barrierefreien Produkten und Dienstleistungen ist groß, und die Zahl der Menschen mit Behinderungen und/oder **funktionellen Einschränkungen** wird angesichts der älter werdenden EU-Bevölkerung noch deutlich steigen. Ein Umfeld mit besser zugänglichen Produkten und Dienstleistungen ermöglicht eine inklusivere Gesellschaft und **erleichtert** ein unabhängiges Leben.

### *Geänderter Text*

(1) Zweck dieser Richtlinie ist es, durch die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten und durch die Beseitigung von Hindernissen für den freien Verkehr bestimmter barrierefreier Produkte und Dienstleistungen zu einem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen. Dadurch wird sich die Verfügbarkeit barrierefreier Produkte und Dienstleistungen auf dem Binnenmarkt erhöhen.

### *Geänderter Text*

(2) Der Bedarf an barrierefreien Produkten und Dienstleistungen ist groß. **Dies zeigt sich an der Vielzahl von Petitionen, die beim Europäischen Parlament eingehen und in denen die Sorgen, die bezüglich der Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen bestehen.** Die Zahl der Menschen mit Behinderungen und **Menschen mit altersbedingten oder sonstigen Beeinträchtigungen** wird angesichts der älter werdenden EU-Bevölkerung noch deutlich steigen. Ein Umfeld mit besser zugänglichen Produkten und Dienstleistungen ermöglicht eine inklusivere Gesellschaft und **ist eine wesentliche Voraussetzung für** ein unabhängiges Leben.

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Frauen und Mädchen mit Behinderungen sind verschiedenen Formen der Diskriminierung ausgesetzt. Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen ergreifen, um den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Grundrechte und Grundfreiheiten sicherzustellen.**

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Die Unterschiede zwischen den von den Mitgliedstaaten erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen für Menschen mit **funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen**, schaffen Hindernisse für den freien Verkehr dieser Produkte und Dienstleistungen sowie für den wirksamen Wettbewerb im Binnenmarkt. Von solchen Hindernissen sind vor allem Wirtschaftsakteure, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), betroffen.

(3) Die Unterschiede zwischen den von den Mitgliedstaaten erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen für Menschen mit **Behinderungen und Menschen mit altersbedingten oder sonstigen Beeinträchtigungen** schaffen Hindernisse für den freien Verkehr dieser Produkte und Dienstleistungen sowie für den wirksamen Wettbewerb im Binnenmarkt. Von solchen Hindernissen sind vor allem Wirtschaftsakteure, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), betroffen.

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(4) Aufgrund der Unterschiede zwischen den nationalen

(4) Aufgrund der Unterschiede zwischen den nationalen

Barrierefreiheitsanforderungen schrecken insbesondere Selbständige, KMU und Kleinstunternehmen davor zurück, außerhalb ihrer heimischen Märkte geschäftlich tätig zu werden. Die nationalen, manchmal sogar regionalen oder lokalen

Barrierefreiheitsanforderungen, die es in den Mitgliedstaaten derzeit gibt, unterscheiden sich hinsichtlich des Regelungsumfangs und der Regelungstiefe. Diese Unterschiede beeinträchtigen die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstum insofern, als für die Entwicklung und die Vermarktung barrierefreier Produkte und Dienstleistungen auf den einzelnen nationalen Märkten zusätzliche Kosten entstehen.

Barrierefreiheitsanforderungen schrecken insbesondere Selbständige, KMU und Kleinstunternehmen davor zurück, außerhalb ihrer heimischen Märkte geschäftlich tätig zu werden. Die nationalen, manchmal sogar regionalen oder lokalen

Barrierefreiheitsanforderungen, die es in den Mitgliedstaaten derzeit gibt, unterscheiden sich hinsichtlich des Regelungsumfangs und der Regelungstiefe. Diese Unterschiede beeinträchtigen die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstum insofern, als für die Entwicklung und die Vermarktung barrierefreier Produkte und Dienstleistungen auf den einzelnen nationalen Märkten zusätzliche Kosten entstehen. ***Bei nationalen Behörden, Herstellern und Dienstleistern herrscht Unsicherheit bezüglich der Barrierefreiheitsanforderungen für potenziell grenzüberschreitende Dienstleistungen sowie bezüglich der politischen Rahmenbedingungen für die Barrierefreiheit.***

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts ist daher eine Angleichung der nationalen Vorschriften auf Unionsebene erforderlich; so könnten die Fragmentierung des Markts für barrierefreie Produkte und Dienstleistungen überwunden, Skaleneffekte erzielt, der grenzüberschreitende Handel und die grenzüberschreitende Mobilität erleichtert und den Wirtschaftsakteuren dabei geholfen werden, Ressourcen für Innovationen statt für die Erfüllung von unionsweit unterschiedlichen gesetzlichen

#### *Geänderter Text*

(6) Für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts ist daher eine Angleichung der nationalen Vorschriften auf Unionsebene erforderlich; so könnten die Fragmentierung des Markts für barrierefreie Produkte und Dienstleistungen überwunden, Skaleneffekte erzielt, der grenzüberschreitende Handel und die grenzüberschreitende Mobilität ***durch Abbau und Vermeidung von Hindernissen erleichtert, der freie Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Personen mit Behinderungen*** erleichtert und den Wirtschaftsakteuren dabei

Anforderungen einzusetzen.

geholfen werden, Ressourcen für Innovationen statt für die Erfüllung von unionsweit unterschiedlichen gesetzlichen Anforderungen einzusetzen.

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Die Vorteile einer Harmonisierung der Barrierefreiheitsanforderungen für den Binnenmarkt wurden und werden bei der Anwendung der Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufzüge<sup>1</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates im Verkehrsbereich<sup>2</sup> deutlich.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 251).

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Anlagen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit (ABl. L 200 vom 31.7.2009, S. 1).

#### *Geänderter Text*

(7) Die Vorteile einer Harmonisierung der Barrierefreiheitsanforderungen für den Binnenmarkt wurden und werden bei der Anwendung der Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufzüge<sup>1</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates im Verkehrsbereich<sup>2</sup> deutlich – **die Mitgliedstaaten haben aber die Richtlinie nicht vollständig umgesetzt und wenden die Verordnung nicht umfassend an, und wenn sie es doch tun, dann nicht in gleicher Weise.**

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 251).

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Anlagen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit (ABl. L 200 vom 31.7.2009, S. 1).



## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

#### *Vorschlag der Kommission*

(9) Die Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Mit dieser Richtlinie soll insbesondere die volle Anerkennung des Rechts **behinderter** Menschen auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft gewährleistet und die Anwendung **des Artikels 26** der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gefördert werden.

#### *Geänderter Text*

(9) Die Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Mit dieser Richtlinie soll insbesondere die volle Anerkennung des Rechts **von Menschen mit Behinderungen und Menschen mit altersbedingten oder sonstigen Beeinträchtigungen** auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft gewährleistet und die Anwendung **der Artikel 25 und 26** der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gefördert werden.

#### *Begründung*

*Artikel 25 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union lautet wie folgt:*

*„Die Union anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.“*

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

#### *Vorschlag der Kommission*

(10) Die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt hat das übergeordnete Ziel, mit einem vernetzten digitalen Binnenmarkt nachhaltige wirtschaftliche und soziale Vorteile zu erzielen. Immer noch kommen die Verbraucher in der Union nicht in den vollen Genuss der Preise und der Auswahl, die der Binnenmarkt bieten kann, weil

#### *Geänderter Text*

(10) Die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt hat das übergeordnete Ziel, mit einem vernetzten digitalen Binnenmarkt nachhaltige wirtschaftliche und soziale Vorteile zu erzielen, **indem der Handel erleichtert und die Beschäftigung im Binnenmarkt gestärkt werden**. Immer noch kommen die Verbraucher in der Union nicht in den vollen Genuss der

grenzüberschreitende Online-Geschäfte nach wie vor nur in sehr begrenztem Umfang getätigt werden. Die Fragmentierung begrenzt auch die Nachfrage nach grenzüberschreitender elektronischer Geschäftsabwicklung. Nötig ist außerdem ein konzertiertes Vorgehen, damit neue elektronische Inhalte auch für **Personen** mit Behinderungen uneingeschränkt zugänglich sind. Es ist daher erforderlich, die Barrierefreiheitsanforderungen für den gesamten digitalen Binnenmarkt zu harmonisieren und zu gewährleisten, dass alle Unionsbürgerinnen und -bürger unabhängig von ihren Fähigkeiten die Vorteile des Binnenmarkts nutzen können.

Preise und der Auswahl, die der Binnenmarkt bieten kann, weil grenzüberschreitende Online-Geschäfte nach wie vor nur in sehr begrenztem Umfang getätigt werden. Die Fragmentierung begrenzt auch die Nachfrage nach grenzüberschreitender elektronischer Geschäftsabwicklung. Nötig ist außerdem ein konzertiertes Vorgehen, damit neue elektronische Inhalte auch für **Menschen** mit Behinderungen **und Menschen mit altersbedingten oder sonstigen Beeinträchtigungen** uneingeschränkt zugänglich sind. Es ist daher erforderlich, die Barrierefreiheitsanforderungen für den gesamten digitalen Binnenmarkt zu harmonisieren und zu gewährleisten, dass alle Unionsbürgerinnen und -bürger unabhängig von ihren Fähigkeiten die Vorteile des Binnenmarkts nutzen können.

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Gemäß Artikel 9 des Übereinkommens müssen die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen mit dem Ziel treffen, für Menschen mit Behinderungen **den gleichberechtigten** Zugang zur physischen Umwelt, zu Verkehrsmitteln, zu Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat auf die Notwendigkeit hingewiesen, einen gesetzlichen Rahmen mit konkreten,

#### *Geänderter Text*

(12) Gemäß Artikel 9 des Übereinkommens müssen die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen mit dem Ziel treffen, für Menschen mit Behinderungen **gleichberechtigt mit anderen** Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, zu Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat auf die Notwendigkeit hingewiesen, einen gesetzlichen Rahmen mit konkreten,

durchsetzbaren und fristgebundenen Benchmarks für die Kontrolle der schrittweisen Verwirklichung der Barrierefreiheit zu schaffen.

durchsetzbaren und fristgebundenen Benchmarks für die Kontrolle der schrittweisen Verwirklichung der Barrierefreiheit zu schaffen.

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) Das Inkrafttreten des Übereinkommens in den Mitgliedstaaten macht den Erlass zusätzlicher nationaler Vorschriften über die **Barrierefreiheit** von Produkten und Dienstleistungen **erforderlich**; ohne ein Tätigwerden der Union würden die Unterschiede zwischen den nationalen Vorschriften dadurch noch größer.

#### *Geänderter Text*

(13) Das Inkrafttreten des Übereinkommens in den Mitgliedstaaten macht den Erlass zusätzlicher nationaler Vorschriften **erforderlich, auch** über die **bauliche Umwelt im Zusammenhang mit der Bereitstellung bzw. Erbringung** von Produkten und Dienstleistungen; ohne ein Tätigwerden der Union würden die Unterschiede zwischen den nationalen Vorschriften dadurch noch größer.

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

#### *Vorschlag der Kommission*

(15) Einer der acht Aktionsbereiche, die im Einklang mit dem Übereinkommen in der Kommissionsmitteilung „Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020: Erneueres Engagement für ein barrierefreies Europa“ genannt werden, ist die Zugänglichkeit; das konkrete Ziel ist die Gewährleistung eines barrierefreien Zugangs zu Produkten und Dienstleistungen.

#### *Geänderter Text*

(15) Einer der acht Aktionsbereiche, die im Einklang mit dem Übereinkommen in der Kommissionsmitteilung „Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020: Erneueres Engagement für ein barrierefreies Europa“ genannt werden, ist die Zugänglichkeit, **die eine grundlegende Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe darstellt**; das konkrete Ziel ist die Gewährleistung eines barrierefreien Zugangs zu Produkten und Dienstleistungen.

---

<sup>33</sup> COM(2010) 636.

---

<sup>33</sup> COM(2010) 636.

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 16

##### *Vorschlag der Kommission*

(16) Die Auswahl der Produkte und Dienstleistungen, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, erfolgte auf der Grundlage eines Screenings während der Folgenabschätzung, mit dem diejenigen für Menschen mit **funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen**, relevanten Produkte und Dienstleistungen ermittelt wurden, zu denen die Mitgliedstaaten unterschiedliche nationale Barrierefreiheitsanforderungen angenommen haben oder voraussichtlich annehmen werden.

##### *Geänderter Text*

(16) Die Auswahl der Produkte und Dienstleistungen, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, erfolgte auf der Grundlage eines Screenings während der Folgenabschätzung, mit dem diejenigen für Menschen mit **Behinderungen und sonstigen Beeinträchtigungen** relevanten Produkte und Dienstleistungen ermittelt wurden, zu denen die Mitgliedstaaten unterschiedliche nationale Barrierefreiheitsanforderungen angenommen haben oder voraussichtlich annehmen werden.

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 18

##### *Vorschlag der Kommission*

(18) Es ist notwendig, die Barrierefreiheitsanforderungen **so zu gestalten, dass sie den Wirtschaftsakteuren und den Mitgliedstaaten möglichst wenig Aufwand verursachen; insbesondere dadurch**, dass **nur die sorgfältig ausgewählten Produkte und Dienstleistungen in den Geltungsbereich aufgenommen werden.**

##### *Geänderter Text*

(18) Es ist notwendig, die Barrierefreiheitsanforderungen, **die es allen Menschen ermöglichen, die unter diese Richtlinie fallenden Produkte, Dienstleistungen und Infrastrukturen umfassend zu nutzen, so zu gestalten**, dass **sie ein Maximum an Wirkung entfalten und den Wirtschaftsakteuren und den Mitgliedstaaten möglichst wenig Aufwand verursachen.**

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 19

*Vorschlag der Kommission*

(19) Es ist somit erforderlich, Barrierefreiheitsanforderungen für das Inverkehrbringen jener Produkte und Dienstleistungen zu formulieren, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, damit deren freier Verkehr im Binnenmarkt gewährleistet *ist*.

*Geänderter Text*

(19) Es ist somit erforderlich, Barrierefreiheitsanforderungen für das Inverkehrbringen jener Produkte und Dienstleistungen – *sowie für die bauliche Umwelt im Zusammenhang mit der Bereitstellung bzw. Erbringung der Produkte und Dienstleistungen* – zu formulieren, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, damit deren freier Verkehr im Binnenmarkt *und die Mobilität der Menschen* gewährleistet *sind*.

### **Änderungsantrag 17**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22**

*Vorschlag der Kommission*

(22) Die Mitgliedstaaten *treffen* alle geeigneten Maßnahmen, damit der freie Verkehr der Produkte und Dienstleistungen, die unter diese Richtlinie fallen und die die relevanten Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen, innerhalb der Union nicht aus Gründen der Barrierefreiheit behindert wird.

*Geänderter Text*

(22) Die Mitgliedstaaten *müssen* alle geeigneten Maßnahmen *treffen*, damit der freie Verkehr der Produkte und Dienstleistungen, die unter diese Richtlinie fallen und die die relevanten Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen, innerhalb der Union nicht aus Gründen der Barrierefreiheit behindert wird.

### **Änderungsantrag 18**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23**

*Vorschlag der Kommission*

(23) In einigen Fällen *würden* einheitliche Barrierefreiheitsanforderungen an die bauliche Umwelt die ungehinderte Erbringung der dort angebotenen Dienstleistungen und die Bewegungsfreiheit der Menschen mit Behinderungen erleichtern. *Gemäß dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten daher bestimmen, dass* die bauliche

*Geänderter Text*

(23) In einigen Fällen *ist die Barrierefreiheit der baulichen Umwelt eine unabdingbare Voraussetzung dafür, dass Menschen mit Behinderungen die dort angebotenen Dienstleistungen umfassend in Anspruch nehmen können.* Einheitliche Barrierefreiheitsanforderungen an die bauliche Umwelt *dürften* die ungehinderte Erbringung der dort

Umwelt, die für die Erbringung der unter diese Richtlinie fallenden Dienstleistungen genutzt wird, die Barrierefreiheitsanforderungen des Anhangs X **erfüllen muss**.

angebotenen Dienstleistungen und die Bewegungsfreiheit der Menschen mit Behinderungen erleichtern. **Diese** Richtlinie **gilt** daher **auch für** die bauliche Umwelt, die für die Erbringung der unter diese Richtlinie fallenden Dienstleistungen genutzt wird, **damit** die Barrierefreiheitsanforderungen des Anhangs X **erfüllt werden**.

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 24

##### *Vorschlag der Kommission*

(24) Es ist notwendig festzulegen, dass Barrierefreiheit für Rechtsakte der Union, in denen Pflichten im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit formuliert, aber keine Barrierefreiheitsanforderungen oder -spezifikationen aufgestellt werden, anhand der Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie definiert wird. Dies betrifft die Richtlinien 2014/23/EU<sup>1</sup>, 2014/24/EU<sup>2</sup> und 2014/25/EU<sup>3</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates, denen zufolge technische Spezifikationen und technische oder funktionale Anforderungen im Zusammenhang mit Konzessionen, Bauleistungen oder Dienstleistungen, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinien fallen, Barrierefreiheitserfordernissen von Menschen mit Behinderungen oder von „Design-für-Alle“-Nutzern Rechnung tragen müssen.

##### *Geänderter Text*

(24) Es ist notwendig festzulegen, dass Barrierefreiheit für Rechtsakte der Union, in denen Pflichten im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit formuliert, aber keine Barrierefreiheitsanforderungen oder -spezifikationen aufgestellt werden, anhand der Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie definiert wird. Dies betrifft die Richtlinien 2014/23/EU<sup>1</sup>, 2014/24/EU<sup>2</sup> und 2014/25/EU<sup>3</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates, denen zufolge technische Spezifikationen und technische oder funktionale Anforderungen im Zusammenhang mit Konzessionen, Bauleistungen oder Dienstleistungen, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinien fallen, Barrierefreiheitserfordernissen von Menschen mit Behinderungen oder von „Design-für-Alle“-Nutzern Rechnung tragen müssen. ***Ebenso müssen die Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3a</sup>, die Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3b</sup> und andere geltende Rechtsvorschriften der Union der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit altersbedingten oder sonstigen Beeinträchtigungen Rechnung tragen. Alle künftigen Rechtsvorschriften der Union, die einen Bezug zur Barrierefreiheit für Menschen mit***

***Behinderungen aufweisen, sollten den Verbrauchern dabei helfen, fundierte Entscheidungen zu treffen, und die Organe der Union sollten der Barrierefreiheit bei der Überarbeitung von Rechtsvorschriften der Union Rechnung tragen.***

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

<sup>2</sup> Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

<sup>3</sup> Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Auftragsvergabe in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung und Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

<sup>2</sup> Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

<sup>3</sup> Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Auftragsvergabe in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung und Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

<sup>3a</sup> ***Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).***

<sup>3b</sup> ***Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates***

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26

#### *Vorschlag der Kommission*

(26) Die meisten Arbeitsplätze in der Union werden von KMU und Kleinstunternehmen bereitgestellt. Diese Unternehmen, die von zentraler Bedeutung für *das* künftige **Wachstum** sind, sehen sich bei der Entwicklung ihrer Produkte oder Dienstleistungen sehr oft Hürden und Hindernissen gegenüber, insbesondere im grenzüberschreitenden Kontext. Es ist deshalb notwendig, die nationalen Barrierefreiheitsvorschriften – unter Beibehaltung der notwendigen Garantien – zu harmonisieren, um so die Arbeit der KMU und Kleinstunternehmen zu erleichtern.

#### *Geänderter Text*

(26) Die meisten Arbeitsplätze in der Union werden von KMU und Kleinstunternehmen bereitgestellt. Diese Unternehmen, die von zentraler Bedeutung für *die* künftige **wirtschaftliche Entwicklung** sind, sehen sich bei der Entwicklung ihrer Produkte oder Dienstleistungen sehr oft Hürden und Hindernissen gegenüber, insbesondere im grenzüberschreitenden Kontext. Es ist deshalb notwendig, die nationalen Barrierefreiheitsvorschriften – unter Beibehaltung der notwendigen Garantien – zu harmonisieren, um so die Arbeit der KMU und Kleinstunternehmen zu erleichtern.

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29

#### *Vorschlag der Kommission*

(29) Entsprechend ihrer jeweiligen Rolle in der Lieferkette sollten die Wirtschaftsakteure für die Konformität der Produkte und Dienstleistungen verantwortlich sein, damit ein hohes Niveau beim Schutz der Barrierefreiheit und ein fairer Wettbewerb auf dem Unionsmarkt sichergestellt sind.

#### *Geänderter Text*

(29) Entsprechend ihrer jeweiligen Rolle in der Lieferkette **und unter Sicherstellung des gebotenen Maßes an Barrierefreiheit** sollten die Wirtschaftsakteure für die Konformität der Produkte und Dienstleistungen verantwortlich sein, damit ein hohes Niveau beim Schutz der Barrierefreiheit und ein fairer Wettbewerb auf dem Unionsmarkt sichergestellt sind.

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Richtlinie



## Erwägung 30

*Vorschlag der Kommission*

(30) **Da der** Hersteller den Entwurfs- und Fertigungsprozess **in allen Einzelheiten kennt, ist er am besten für die** Durchführung des gesamten Konformitätsbewertungsverfahrens **geeignet**. Die **Konformitätsbewertungspflichten** sollten **beim Hersteller verbleiben**.

*Geänderter Text*

(30) **Der** Hersteller **stellt detaillierte Kenntnisse über** den Entwurfs- und Fertigungsprozess **zur Verfügung und wirkt dadurch an der** Durchführung des gesamten Konformitätsbewertungsverfahrens **mit**. Die **Pflichten im Zusammenhang mit der Konformitätsbewertung** sollten **der zuständigen Marktüberwachungsbehörde obliegen, die diesbezüglich mit den Behindertenverbänden zusammenarbeitet und der Wahrung der Vertraulichkeit und des Geschäftsgeheimnisses gebührend Rechnung trägt**.

## Änderungsantrag 23

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32

*Vorschlag der Kommission*

(32) Die Einführer sollten sicherstellen, dass Produkte, die aus Drittländern auf den Unionsmarkt kommen, die Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie erfüllen, und **sie sollten insbesondere sicherstellen, dass die Hersteller** geeignete Konformitätsbewertungsverfahren für die betreffenden Produkte **durchgeführt haben**.

*Geänderter Text*

(32) Die Einführer sollten sicherstellen, dass Produkte, die aus Drittländern auf den Unionsmarkt kommen, die Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie erfüllen und **dass der zuständigen Marktüberwachungsbehörde alle erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden, damit sie** geeignete Konformitätsbewertungsverfahren für die betreffenden Produkte **durchführen kann**.

## Änderungsantrag 24

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 36

*Vorschlag der Kommission*

(36) Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollten

*Geänderter Text*

(36) Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollten

Barrierefreiheitsanforderungen nur angewandt werden, wenn sie dem betreffenden Wirtschaftsakteur keine unverhältnismäßige Belastung auferlegen und wenn sie keine Veränderung der Produkte bzw. Dienstleistungen erfordern, die zu einer grundlegenden Veränderung im Hinblick auf die spezifizierten Kriterien führen würde.

Barrierefreiheitsanforderungen nur angewandt werden, wenn sie dem betreffenden Wirtschaftsakteur keine unverhältnismäßige Belastung auferlegen und wenn sie keine Veränderung der Produkte bzw. Dienstleistungen erfordern, die zu einer grundlegenden Veränderung im Hinblick auf die spezifizierten Kriterien führen würde. ***Es muss jedoch Kontrollmechanismen geben, damit erforderlichenfalls geprüft werden kann, ob die Befreiung von den Barrierefreiheitsanforderungen zu Recht gewährt wurde.***

### *Begründung*

*Der Begriff „unverhältnismäßige Belastung“ ist zu vage und zu allgemein. Selbst bei großen öffentlichen Gebäuden bestehen zahlreiche Möglichkeiten, auf Barrierefreiheit zu verzichten, wenn die jeweils zuständigen Behörden sich auf den „geschätzten Nutzen“ für Menschen mit Behinderungen und die „geschätzten Kosten für die Anpassung“ berufen, wenn sie beispielsweise entscheiden, ob sie eine Dienststelle barrierefrei gestalten.*

## **Änderungsantrag 25**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 37**

#### *Vorschlag der Kommission*

(37) Diese Richtlinie sollte sich an dem Grundsatz „Vorfahrt für KMU“ orientieren und dem Verwaltungsaufwand für die KMU Rechnung tragen. Sie sollte schlanke Regeln für die Konformitätsbewertung enthalten sowie Schutzklauseln für die Wirtschaftsakteure anstatt allgemeiner Ausnahmen und Sonderregelungen für diese Unternehmen. Folglich sollte bei der Aufstellung der Regeln für die Auswahl und Anwendung der am besten geeigneten Konformitätsbewertungsverfahren die Situation der KMU berücksichtigt werden, und der Umfang der Pflichten im Zusammenhang mit der Konformitätsbewertung von Barrierefreiheitsanforderungen sollte so bemessen sein, dass KMU daraus keine

#### *Geänderter Text*

(37) Diese Richtlinie sollte weitreichende Auswirkungen haben, und sich zugleich an dem Grundsatz „Vorfahrt für KMU“ orientieren und dem Verwaltungsaufwand und den Schwierigkeiten für KMU Rechnung tragen. Sie sollte schlanke Regeln für die Konformitätsbewertung enthalten sowie Schutzklauseln für die Wirtschaftsakteure anstatt allgemeiner Ausnahmen und Sonderregelungen für diese Unternehmen. Ausnahmen von den Regeln für die Konformitätsbewertung sollten zwar eng ausgelegt werden, aber zugleich auch auf verhältnismäßige Weise angewendet werden, damit der Zweck, nämlich die Unterstützung von KMU, nicht ins Leere läuft. Folglich sollte bei der Aufstellung

unverhältnismäßige Belastung entsteht. Außerdem sollten die Marktaufsichtsbehörden bei ihrem Handeln der Größe der Unternehmen und dem Kleinserien- oder Nichtseriencharakter der betreffenden Produktion gebührend Rechnung tragen und weder unnötige Hindernisse für KMU schaffen noch den Schutz der öffentlichen Interessen vernachlässigen.

der Regeln für die Auswahl und Anwendung der am besten geeigneten Konformitätsbewertungsverfahren die Situation der KMU berücksichtigt werden, und die Pflichten im Zusammenhang mit der Konformitätsbewertung von Barrierefreiheitsanforderungen sollten keine unverhältnismäßige Belastung für KMU darstellen. Außerdem sollten die Marktaufsichtsbehörden bei ihrem Handeln dem Kleinserien- oder Nichtseriencharakter der jeweiligen Produktion gebührend Rechnung tragen und weder unnötige Hindernisse für KMU schaffen noch den Schutz der öffentlichen Interessen vernachlässigen.

#### *Begründung*

*Hier bestand insofern ein Widerspruch, als einerseits verlangt wird, dass KMU nicht unverhältnismäßig belastet werden dürfen, und andererseits, dass Ausnahmen von den Regeln eng ausgelegt werden sollten. Mit dieser Hinzufügung soll klargestellt werden, dass wir KMU zwar unterstützen wollen, die ihnen eingeräumte Möglichkeit von Ausnahmeregelungen von ihrer Seite aber nicht missbraucht werden darf.*

#### **Änderungsantrag 26**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 37 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(37a) Haben Wirtschaftsakteure für bestimmte Produkte oder Dienstleistungen Schutzklauseln verwendet, so sollten sie die Verbraucher darüber informieren, dass das jeweilige Produkt bzw. die jeweilige Dienstleistung Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie nicht oder nur teilweise erfüllt, und die Gründe für die Nichteinhaltung bzw. die teilweise Einhaltung angeben. Diese Angaben sollten den Verbrauchern in klarer, barrierefreier und leicht verständlicher Weise zur Verfügung gestellt werden.***

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 39

##### *Vorschlag der Kommission*

(39) Um die Bewertung der Konformität mit geltenden **Anforderungen** zu erleichtern, sollte bei jenen Produkten und Dienstleistungen von einer Konformitätsvermutung ausgegangen werden, die den freiwilligen harmonisierten Normen entsprechen, welche gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>39</sup> zwecks Formulierung ausführlicher technischer Spezifikationen für diese Anforderungen angenommen wurden. Die Kommission hat den europäischen Normungsorganisationen bereits mehrere Normungsaufträge im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit erteilt, die für die Erarbeitung standardisierter Normen relevant wären.

---

<sup>39</sup> Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments

##### *Geänderter Text*

(39) Um die Bewertung der Konformität mit geltenden **Barrierefreiheitsanforderungen** zu erleichtern, sollte bei jenen Produkten und Dienstleistungen von einer Konformitätsvermutung ausgegangen werden, die den freiwilligen harmonisierten Normen entsprechen, welche gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>39</sup> zwecks Formulierung ausführlicher technischer Spezifikationen für diese Anforderungen angenommen wurden. Die Kommission hat den europäischen Normungsorganisationen bereits mehrere Normungsaufträge im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit erteilt, die für die Erarbeitung standardisierter Normen relevant wären. **Die Kommission sollte die Erteilung weiterer Normungsaufträge zu spezifischen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dieser Richtlinie in Betracht ziehen, da mit harmonisierten EU-Normen die Umsetzung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten und den Privatsektor erheblich erleichtert werden kann. Bei der Ausarbeitung dieser Normen sollten Organisationen für Menschen mit Behinderungen direkt beteiligt oder konsultiert werden.**

---

<sup>39</sup> Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments

und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 40

#### *Vorschlag der Kommission*

(40) Wenn es keine harmonisierten Normen gibt und falls zwecks Harmonisierung des Marktes ein entsprechender Bedarf besteht, sollte die Kommission Durchführungsrechtsakte mit einheitlichen technischen Spezifikationen für die in dieser Richtlinie enthaltenen Barrierefreiheitsanforderungen erlassen können.

#### *Geänderter Text*

(40) Wenn es keine harmonisierten Normen gibt und falls zwecks Harmonisierung des Marktes ein entsprechender Bedarf besteht, sollte die Kommission – ***unter Beteiligung von Organisationen für Menschen mit Behinderungen*** – Durchführungsrechtsakte mit einheitlichen technischen Spezifikationen für die in dieser Richtlinie enthaltenen Barrierefreiheitsanforderungen erlassen können.

## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 42 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(42a) Die Marktüberwachungsbehörden sollten bei der Marktüberwachung von Produkten die Konformitätsbewertung überprüfen, wobei sie mit Menschen mit Behinderungen und Organisationen von Menschen mit Behinderungen zusammenarbeiten sollten.***

## Änderungsantrag 30

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 43

##### *Vorschlag der Kommission*

(43) Die Informationen, die im Fall von Dienstleistungen für die Bewertung der Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen erforderlich sind, sollten in den allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einem ähnlichen Dokument enthalten sein.

##### *Geänderter Text*

(43) Die Informationen, die im Fall von Dienstleistungen für die Bewertung der Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen erforderlich sind, sollten in den allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einem ähnlichen Dokument ***in Formaten, die für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit altersbedingten oder sonstigen Beeinträchtigungen zugänglich sind (z. B. Braille-Schrift oder Audioformate für blinde oder sehbehinderte Menschen)***, enthalten sein.

## Änderungsantrag 31

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 44

##### *Vorschlag der Kommission*

(44) Das CE-Zeichen, das die Konformität eines Produkts mit den Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie anzeigt, ist das sichtbare Ergebnis eines ganzen Prozesses, der die Konformitätsbewertung im weiteren Sinne umfasst. Diese Richtlinie sollte sich an den allgemeinen, für die CE-Kennzeichnung geltenden Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> über die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten orientieren.

##### *Geänderter Text*

(44) Das CE-Zeichen, das die Konformität eines Produkts mit den Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie anzeigt, ist das sichtbare Ergebnis eines ganzen Prozesses, der die Konformitätsbewertung im weiteren Sinne umfasst. Diese Richtlinie sollte sich an den allgemeinen, für die CE-Kennzeichnung geltenden Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> über die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten orientieren. ***Es sollte ein separates Kennzeichnungssystem eingeführt werden, damit für alle Verbraucher, auch für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit altersbedingten oder sonstigen Beeinträchtigungen, eindeutiger***

*ersichtlich ist, dass konkrete Produkte und Dienstleistungen dieser Richtlinie entsprechen. Das CE-Zeichen wird daher auf der Verpackung durch Angaben ergänzt, aus denen die Barrierefreiheit für die Nutzer hervorgeht.*

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

## **Änderungsantrag 32**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 45**

#### *Vorschlag der Kommission*

(45) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 erklärt der Hersteller durch das Anbringen des CE-Zeichens, dass das betreffende Produkt alle geltenden Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt und dass er die volle Verantwortung hierfür übernimmt.

#### *Geänderter Text*

(45) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 erklärt der Hersteller durch das Anbringen des CE-Zeichens **und ergänzender Angaben zu Produkten und Dienstleistungen, die die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen**, dass das betreffende Produkt alle geltenden Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt und dass er die volle Verantwortung hierfür übernimmt.

## **Änderungsantrag 33**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 48**

#### *Vorschlag der Kommission*

(48) Von den Mitgliedstaaten wird erwartet, dass sie sicherstellen, dass die Marktüberwachungsbehörden im Einklang mit Kapitel V kontrollieren, dass die Wirtschaftsakteure die Kriterien nach

#### *Geänderter Text*

(48) Von den Mitgliedstaaten wird erwartet, dass sie sicherstellen, dass die Marktüberwachungsbehörden im Einklang mit Kapitel V kontrollieren, dass die Wirtschaftsakteure die Kriterien nach

Artikel 12 Absatz 3 beachten.

Artikel 12 Absatz 3 beachten, **und dass sie regelmäßig Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, konsultieren.**

### Änderungsantrag 34

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 48 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(48a) Mithilfe von nationalen Datenbanken, in denen alle relevanten Informationen zum Grad der Barrierefreiheit der in Artikel 1 Absatz 1 und 2 genannten Produkte und Dienstleistungen enthalten sind, könnte dafür gesorgt werden, dass Menschen mit Behinderungen und Menschen mit altersbedingten oder sonstigen Beeinträchtigungen sowie deren Organisationen besser in die Marktüberwachung einbezogen werden.**

### Änderungsantrag 35

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 49 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(49a) Auf nationaler und europäischer Ebene sollten Datenbanken zu nicht barrierefreien Produkten erstellt werden.**

### Änderungsantrag 36

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 50

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(50) Es sollte ein Schutzklauselverfahren geschaffen werden, das nur dann zur Anwendung gelangt,

(50) Es sollte ein Schutzklauselverfahren geschaffen werden, das nur dann zur Anwendung gelangt,



wenn sich Mitgliedstaaten hinsichtlich der von einem Mitgliedstaat ergriffenen Maßnahmen nicht einig sind, und wonach Betroffene informiert werden, wenn Maßnahmen im Zusammenhang mit Produkten getroffen werden sollen, die die Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie nicht erfüllen. Auf diese Weise sollte es den Marktüberwachungsbehörden möglich sein, bei derartigen Produkten in Zusammenarbeit mit den betreffenden Wirtschaftsakteuren zu einem früheren Zeitpunkt einzuschreiten.

wenn sich Mitgliedstaaten hinsichtlich der von einem Mitgliedstaat ergriffenen Maßnahmen nicht einig sind, und wonach Betroffene informiert werden, wenn Maßnahmen im Zusammenhang mit Produkten getroffen werden sollen, die die Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie nicht erfüllen. Auf diese Weise sollte es den Marktüberwachungsbehörden möglich sein, bei derartigen Produkten in Zusammenarbeit mit **Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, und** den betreffenden Wirtschaftsakteuren zu einem früheren Zeitpunkt einzuschreiten.

## Änderungsantrag 37

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 54

#### *Vorschlag der Kommission*

(54) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich Hindernisse für den freien Verkehr bestimmter barrierefreier Produkte und Dienstleistungen zu beseitigen und so zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beizutragen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann – weil eine Harmonisierung der unterschiedlichen, in ihren Rechtsordnungen bestehenden Vorschriften erforderlich ist –, sondern mittels Festlegung einheitlicher Barrierefreiheitsanforderungen und Regeln für das Funktionieren des Binnenmarkts besser auf Unionsebene zu erreichen ist, darf die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union beschriebenen Subsidiaritätsprinzip Maßnahmen erlassen. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus –

#### *Geänderter Text*

(54) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich Hindernisse für den freien Verkehr bestimmter barrierefreier Produkte und Dienstleistungen zu beseitigen und so zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beizutragen **und den Bedürfnissen aller Verbraucher zu entsprechen**, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann – weil eine Harmonisierung der unterschiedlichen, in ihren Rechtsordnungen bestehenden Vorschriften erforderlich ist –, sondern mittels Festlegung einheitlicher Barrierefreiheitsanforderungen und Regeln für das Funktionieren des Binnenmarkts besser auf Unionsebene zu erreichen ist, darf die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union beschriebenen Subsidiaritätsprinzip Maßnahmen erlassen. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß

## Änderungsantrag 38

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 54 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(54a) Die**  
**Barrierefreiheitsanforderungen nach**  
**Anhang 1 dieser Richtlinie verweisen**  
**häufig auf Begriffe, die für gewöhnlich**  
**im Zusammenhang mit der**  
**Barrierefreiheit und in anderen**  
**harmonisierten Rechtsvorschriften der**  
**Union, wie etwa der Richtlinie**  
**(EU) 2016/... des Europäischen**  
**Parlaments und des Rates vom**  
**26. Oktober 2016<sup>1a</sup>, verwendet werden.**  
**Dabei handelt es sich um die Begriffe**  
**„wahrnehmbar“, „verständlich“,**  
**„bedienbar“ und „robust“.**  
**Wahrnehmbarkeit heißt, dass die**  
**Informationen einschließlich der**  
**Komponenten der Nutzerschnittstelle den**  
**Nutzern so dargestellt werden müssen,**  
**dass sie sie wahrnehmen können;**  
**Bedienbarkeit heißt, dass die bedienbaren**  
**Bestandteile, darunter die Komponenten**  
**der Nutzerschnittstelle und die**  
**Navigation, handhabbar sein müssen;**  
**Verständlichkeit heißt, dass die**  
**Informationen, einschließlich die**  
**Handhabung der Nutzerschnittstelle,**  
**verständlich sein müssen; Robustheit**  
**heißt, dass die Inhalte robust genug sein**  
**müssen, damit sie von einer Vielfalt von**  
**Benutzeragenten, einschließlich assistiver**  
**Technologien, zuverlässig interpretiert**  
**werden können.**

---

<sup>1a</sup> **Richtlinie (EU) 2016/... des**  
**Europäischen Parlaments und des Rates**  
**vom 26. Oktober 2016 über den**  
**barrierefreien Zugang zu den Websites**  
**und mobilen Anwendungen öffentlicher**

## **Änderungsantrag 39**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 54 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(54b) Diese Richtlinie sollte für alle Arten der Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen, auch mittels Fernabsatz, gelten.***

## **Änderungsantrag 40**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1) Die Kapitel I, II bis V sowie VII gelten für folgende Produkte:***

***(1) Mit dieser Richtlinie wird ein Rahmen für die Festlegung von Barrierefreiheitsanforderungen der Union für die in Absatz 2 und im Folgenden aufgeführten Produkte und Dienstleistungen geschaffen, womit das Ziel verfolgt wird, den freien Verkehr solcher Produkte im Binnenmarkt zu sichern und zugleich die Barrierefreiheit dieser Produkte und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung und Menschen mit altersbedingten oder sonstigen Beeinträchtigungen zu verbessern.***

***Die Kapitel I, II bis V sowie VII gelten – jedoch nicht ausschließlich – für folgende Produkte:***

## **Änderungsantrag 41**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(i) Geldautomaten,

(i) Geldautomaten **und Zahlungsterminals**,

## **Änderungsantrag 42**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(da) Haushaltsgeräte, einschließlich solcher, die über eine Benutzerschnittstelle bedient werden.**

## **Änderungsantrag 43**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(a) Telefondienstleistungen und zugehörige Verbraucherendgeräte mit erweitertem Leistungsumfang;

(a) Telefondienstleistungen und zugehörige Verbraucherendgeräte mit erweitertem Leistungsumfang **und die bauliche Umwelt, die von Kunden von Kundenbetreuungszentren und Läden der Anbieter von Telefondienstleistungen genutzt wird**;

## **Änderungsantrag 44**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(c) Personenbeförderungsdienste im Luft-, Bus-, Schienen- und Schiffsverkehr;

(c) Personenbeförderungsdienste im Luft-, Bus-, Schienen- und Schiffsverkehr **und damit zusammenhängende Infrastrukturen, einschließlich der Umgebung, die von Dienstleistungserbringern und von**

*Infrastrukturbetreibern verwaltet wird;*

#### **Änderungsantrag 45**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

(d) Bankdienstleistungen;

*Geänderter Text*

(d) Bankdienstleistungen **und Zahlungsdienste und die bauliche Umwelt, die von Bankkunden genutzt wird;**

#### **Änderungsantrag 46**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe f**

*Vorschlag der Kommission*

(f) den elektronischen Handel

*Geänderter Text*

(f) den elektronischen Handel, **Medien- und Nachrichten-Websites, Online-Plattformen und soziale Medien;**

#### **Änderungsantrag 47**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(fa) Beherbergungsleistungen.**

#### **Änderungsantrag 48**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) „barrierefreie Produkte und Dienstleistungen“ Produkte und Dienstleistungen, die für Menschen mit

*Geänderter Text*

(1) „barrierefreie Produkte und Dienstleistungen“ Produkte und Dienstleistungen, die für Menschen mit

**funktionellen Einschränkungen**, darunter auch für Menschen mit **Behinderungen**, ebenso wahrnehmbar, bedienbar und verstehbar sind wie für andere Menschen;

**Behinderungen**, darunter auch für Menschen mit **altersbedingten oder sonstigen Beeinträchtigungen**, ebenso wahrnehmbar, bedienbar und verständlich sind wie für andere Menschen;

## Änderungsantrag 49

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10

#### *Vorschlag der Kommission*

(10) „Hersteller“ jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt oder entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet;

#### *Geänderter Text*

(10) „Hersteller“ jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt oder entwickeln oder herstellen lässt **oder die ein Produkt unter wesentlicher Änderung seiner funktionellen und qualitativen Merkmale verändert** und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet;

## Änderungsantrag 50

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 15

#### *Vorschlag der Kommission*

(15) „Verbraucher“ jede natürliche Person, die das unter die Richtlinie fallende Produkt oder die unter die Richtlinie fallende Dienstleistung **zu Zwecken kauft bzw. empfängt**, die nicht ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können;

#### *Geänderter Text*

(15) „Verbraucher“ jede natürliche Person, die ein unter die Richtlinie fallendes Produkt **erwirbt oder dessen Endverbraucher ist** oder eine unter die Richtlinie fallende Dienstleistung **als Einzelperson oder zusammen mit anderen empfängt, und zwar zu Zwecken**, die nicht ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können;

## **Änderungsantrag 51**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(21a) „Dienstleister“ jede natürliche oder juristische Person in der Union gemäß Artikel 48 des Vertrags mit Sitz in einem Mitgliedstaat, die eine in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallende Dienstleistung anbietet oder erbringt;**

## **Änderungsantrag 52**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(21b) „assistive Technologie“ jedes Element, Gerät oder Produktsystem, das verwendet wird, um die funktionellen Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und Menschen mit altersbedingten oder sonstigen Beeinträchtigungen zu steigern, zu erhalten oder zu verbessern;**

## **Änderungsantrag 53**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(21c) „Zugänglichkeitsdienst“ eine Dienstleistung, wie etwa Audiobeschreibung, Untertitel für Gehörlose oder Schwerhörige und Gebärdensprache, die audiovisuelle Inhalte für Menschen mit Behinderungen zugänglicher machen;**

## **Änderungsantrag 54**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(21d) „Untertitel für Gehörlose oder Schwerhörige“ synchronisierte visuelle textliche Alternativen für das gesprochene Wort und nicht sprachliche Audioinformationen, die erforderlich sind, um die Medieninhalte zu verstehen;**

## **Änderungsantrag 55**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21 e (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(21e) „Audiobeschreibung“ zusätzlicher akustischer Kommentar neben dem Dialog, mit dem die wesentlichen Aspekte des visuellen Inhalts audiovisueller Medien beschrieben werden, wenn sie sich nicht allein aus der Haupttonspur ableiten lassen;**

## **Änderungsantrag 56**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21 f (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(21f) „gesprochene Untertitel“ oder „Audiountertitel“ in der nationalen Sprache laut vorgelesene Untertitel, wenn in einer anderen Sprache gesprochen wird;**



## **Änderungsantrag 57**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21 g (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(21g) „Relaisdienste“ von Dolmetschern erbrachte telefonische Dienste, dank deren Gehörlose oder Schwerhörige oder Menschen mit Sprachbehinderungen telefonisch über einen Dolmetscher mit einer Person in einer Weise kommunizieren können, die „funktional äquivalent“ zu der Fähigkeit einer Person ohne Behinderung ist;**

## **Änderungsantrag 58**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21 h (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(21h) „Echtzeittext“ Kommunikation unter Verwendung einer Textübertragung, bei der ein Terminal Zeichen parallel zur Eingabe übermittelt, sodass die Kommunikation von den Nutzern als ununterbrochen wahrgenommen wird;**

## **Änderungsantrag 59**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21 i (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(21i) „Entwicklungswerkzeug“ Software oder Sammlung von Software-Komponenten, die von Autoren allein oder gemeinsam verwendet werden kann, um Inhalte zu erstellen oder zu ändern, die für Dritte, darunter auch andere Autoren, bestimmt sind;**

## Änderungsantrag 60

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Hardware und Betriebssysteme für Universalrechner müssen die Anforderungen des Anhangs I Abschnitt I erfüllen.

#### *Geänderter Text*

(2) Hardware und Betriebssysteme für Universalrechner **sowie Haushaltsgeräte, die über eine Benutzerschnittstelle bedient werden**, müssen die Anforderungen des Anhangs I Abschnitt I erfüllen.

## Änderungsantrag 61

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die folgenden Selbstbedienungsterminals müssen die Anforderungen des Anhangs I Abschnitt II erfüllen: Geldautomaten, Fahrausweisautomaten und Check-in-Automaten.

#### *Geänderter Text*

(3) Die folgenden Selbstbedienungsterminals müssen die Anforderungen des Anhangs I Abschnitt II erfüllen: Geldautomaten, Fahrausweisautomaten und Check-in-Automaten **und Zahlungsterminals**.

## Änderungsantrag 62

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Telefondienstleistungen, einschließlich Notrufdiensten, und die zugehörigen Verbraucherendgeräte mit erweitertem Leistungsumfang müssen die Anforderungen des Anhangs I Abschnitt III erfüllen.

#### *Geänderter Text*

(4) Telefondienstleistungen, einschließlich Notrufdiensten, und die zugehörigen Verbraucherendgeräte mit erweitertem Leistungsumfang müssen die Anforderungen des Anhangs I Abschnitt III erfüllen. **Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass auf ihrem gesamten Hoheitsgebiet mindestens ein textgestützter und ein videogestützter Dienst kontinuierlich verfügbar sind und dass Interoperabilität mit den Telefondiensten besteht, wobei Organisationen der Nutzer, darunter**

***Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, konsultiert werden.***

***Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass mit den nationalen, regionalen und örtlichen Notdiensten per Audio, Video und Echtzeittext (Gesamtgesprächsdienste) kommuniziert werden kann.***

## **Änderungsantrag 63**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 5**

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Audiovisuelle Mediendienste und die zugehörigen Verbraucherendgeräte mit erweitertem Leistungsumfang müssen die Anforderungen des Anhangs I Abschnitt IV erfüllen.

#### *Geänderter Text*

(5) Audiovisuelle Mediendienste und die zugehörigen Verbraucherendgeräte mit erweitertem Leistungsumfang müssen die Anforderungen des Anhangs I Abschnitt IV erfüllen.

***Bis zu dem in Artikel 27 Absatz 2 festgelegten Datum müssen Erbringer audiovisueller Mediendienste, die ihre Programme in der Union ausstrahlen, ihre Dienstleistungen wie folgt barrierefrei machen:***

- ***Mindestens 75 % aller Programme müssen Untertitel für Gehörlose und Schwerhörige enthalten;***
- ***mindestens 75 % aller Programme, die mit Untertiteln in der nationalen Sprache versehen sind, müssen gesprochene Untertitel umfassen;***
- ***mindestens 5 % aller Programme müssen eine Verdolmetschung in Gebärdensprache enthalten.***

***Die Mitgliedstaaten fördern die Ausarbeitung eines Verhaltenskodex für ihrer Rechtshoheit unterliegende Anbieter audiovisueller Mediendienste, damit audiovisuelle Mediendienste für Menschen mit Behinderungen ohne unnötige Verzögerung barrierefrei***

*gemacht werden.*

*Bei derartigen Verhaltenskodizes kann es sich um ein Selbstregulierungs- oder Koregulierungsinstrument handeln. Die Kommission und die Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste unterstützen den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Anbietern audiovisueller Mediendienste für den im zweiten Unterabsatz genannten Zweck.*

*In den Verhaltenskodizes ist vorgesehen, dass Anbieter audiovisueller Mediendienste jährlich einen Bericht über die im Hinblick auf den im zweiten Unterabsatz genannten Zweck ergriffenen Maßnahmen und erzielten Fortschritte an ihren jeweiligen Mitgliedstaat richten müssen.*

## Änderungsantrag 64

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Bankdienstleistungen, die Websites, mobilgerätebasierte Bankdienstleistungen und Selbstbedienungsterminals, darunter Geldautomaten, die für die Erbringung von Bankdienstleistungen verwendet werden, müssen die Anforderungen des Anhangs I Abschnitt VI erfüllen.

#### *Geänderter Text*

(7) Bankdienstleistungen **und Zahlungsdienste**, die Websites, mobilgerätebasierte Bankdienstleistungen und **Zahlungsdienste**, Selbstbedienungsterminals, darunter **Zahlungsterminals und** Geldautomaten, die für die Erbringung von Bankdienstleistungen **und Zahlungsdiensten** verwendet werden, müssen die Anforderungen des Anhangs I Abschnitt VI erfüllen.

## Änderungsantrag 65

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 9

#### *Vorschlag der Kommission*

(9) Der elektronische Handel **muss** die Anforderungen des Anhangs I Abschnitt VIII erfüllen.

#### *Geänderter Text*

(9) Der elektronische Handel, **Medien- und Nachrichten-Websites, Online-Plattformen und soziale Medien müssen** die Anforderungen des Anhangs I Abschnitt VIII erfüllen.

## Änderungsantrag 66

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 10

#### *Vorschlag der Kommission*

(10) Die Mitgliedstaaten **können je nach den nationalen Gegebenheiten bestimmen**, dass die bauliche Umwelt, die von Fahrgästen genutzt wird, einschließlich der Umwelt, die von Dienstleistungserbringern und von Infrastrukturbetreibern verwaltet wird, und die bauliche Umwelt, die Bankkunden nutzen, sowie Kundenbetreuungszentren und Läden der Anbieter von Telefondienstleistungen die Barrierefreiheitsanforderungen des Anhangs I Abschnitt X erfüllen **müssen**, um ihre Nutzung durch Menschen mit funktionellen Einschränkungen, **darunter auch** Menschen mit Behinderungen, zu maximieren.

#### *Geänderter Text*

(10) Die Mitgliedstaaten **tragen dafür Sorge**, dass die bauliche Umwelt, die von Fahrgästen genutzt wird, einschließlich der Umwelt, die von Dienstleistungserbringern und von Infrastrukturbetreibern verwaltet wird, und die bauliche Umwelt, die Bankkunden nutzen, sowie Kundenbetreuungszentren und Läden der Anbieter von Telefondienstleistungen **und alle anderen unter diese Richtlinie fallende Dienstleistungen oder Orte, an denen unter diese Richtlinie fallende Produkte verkauft werden**, die Barrierefreiheitsanforderungen des Anhangs I Abschnitt X erfüllen, um ihre Nutzung durch Menschen mit funktionellen Einschränkungen, **wie etwa Menschen mit Behinderungen und Menschen mit altersbedingten und sonstigen Beeinträchtigungen**, zu maximieren.

## Änderungsantrag 67

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 6

*Vorschlag der Kommission*

(6) Die Hersteller geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift entweder auf dem Produkt selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigelegten Unterlage an. In der Anschrift muss eine zentrale Stelle angegeben sein, an der der Hersteller kontaktiert werden kann.

*Geänderter Text*

(6) Die Hersteller geben **mindestens** ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift **und ihre Telefonnummer** entweder auf dem Produkt selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigelegten Unterlage an. In der Anschrift muss eine zentrale Stelle angegeben sein, an der der Hersteller kontaktiert werden kann.

## **Änderungsantrag 68**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 7**

*Vorschlag der Kommission*

(7) Die Hersteller gewährleisten, dass dem Produkt eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen beigelegt sind, die in einer von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache verfasst sind, die von den Verbrauchern und Endnutzern leicht verstanden werden kann.

*Geänderter Text*

(7) Die Hersteller gewährleisten, dass dem Produkt eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen beigelegt sind, die in einer von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache verfasst sind, die von den Verbrauchern und Endnutzern leicht verstanden werden kann, **sowie mindestens in einer der Amtssprachen, die auf dem Gebiet des Mitgliedstaats gelten, in dem das Produkt verwendet oder verbraucht wird.**

## **Änderungsantrag 69**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 9**

*Vorschlag der Kommission*

(9) Die Hersteller händigen **der** zuständigen nationalen **Behörde auf deren begründetes Verlangen** alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität des Produkts erforderlich sind, in einer Sprache aus, die von dieser

*Geänderter Text*

(9) Die Hersteller händigen **den** zuständigen nationalen **Behörden** alle Informationen und Unterlagen, die für den **jederzeitigen** Nachweis der Konformität des Produkts erforderlich sind, in einer Sprache aus, die von dieser Behörde leicht

Behörde leicht verstanden werden kann. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit Produkten verbunden sind, welche sie in Verkehr gebracht haben, und bei allen Maßnahmen zur Gewährleistung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach Artikel 3.

verstanden werden kann. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit Produkten verbunden sind, welche sie in Verkehr gebracht haben, und bei allen Maßnahmen zur Gewährleistung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach Artikel 3.

## Änderungsantrag 70

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) **auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde:** **Aushändigung** aller erforderlichen Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität **eines** Produkts an **diese** Behörde;

#### *Geänderter Text*

(a) **Aushändigung** aller erforderlichen Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität **des** Produkts an **die zuständige nationale** Behörde;

## Änderungsantrag 71

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Die Einführer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift entweder auf dem Produkt selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigelegten Unterlage an.

#### *Geänderter Text*

(4) Die Einführer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift **sowie sonstige Kontaktangaben** entweder auf dem Produkt selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der **äußeren** Verpackung oder in einer dem Produkt beigelegten Unterlage an.

## Änderungsantrag 72

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

(5) Die Einführer gewährleisten, dass dem Produkt eine Gebrauchsanleitung und Informationen in einer **von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten** Sprache beigefügt sind, die von den Verbrauchern und sonstigen Endbenutzern leicht verstanden werden kann.

*Geänderter Text*

(5) Die Einführer gewährleisten, dass dem Produkt eine Gebrauchsanleitung und Informationen in einer Sprache beigefügt sind, die von den Verbrauchern und sonstigen Endbenutzern leicht verstanden werden kann; **dabei handelt um eine gemäß den nationalen Rechtsvorschriften in dem betreffenden Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats geltende Amtssprache, die von dem betroffenen Mitgliedstaat festgelegt wird.**

### **Änderungsantrag 73**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 9**

*Vorschlag der Kommission*

(9) Die Einführer händigen **der** zuständigen nationalen **Behörde auf deren begründetes Verlangen** alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität des Produkts erforderlich sind, in einer Sprache aus, die von dieser Behörde leicht verstanden werden kann. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit Produkten verbunden sind, welche sie in Verkehr gebracht haben.

*Geänderter Text*

(9) Die Einführer händigen **den** zuständigen nationalen **Behörden** alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität des Produkts erforderlich sind, in einer Sprache aus, die von dieser Behörde leicht verstanden werden kann. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit Produkten verbunden sind, welche sie in Verkehr gebracht haben.

### **Änderungsantrag 74**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Wenn die Händler ein Produkt auf dem Markt bereitstellen, berücksichtigen sie die Anforderungen dieser Richtlinie **mit gebührender Sorgfalt**.

*Geänderter Text*

(1) Wenn die Händler ein Produkt auf dem Markt bereitstellen, berücksichtigen sie die Anforderungen dieser Richtlinie.



## Änderungsantrag 75

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Bevor sie ein Produkt auf dem Markt bereitstellen, prüfen die Händler, dass das Produkt mit dem CE-Zeichen versehen ist, dass ihm die vorgeschriebenen Unterlagen sowie eine Gebrauchsanleitung und Informationen in einer Sprache beigefügt sind, die von den Verbrauchern und anderen Endnutzern in dem Mitgliedstaat, in dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt werden soll, leicht verstanden werden kann, und **dass der Hersteller und der Einführer die Anforderungen von Artikel 5 Absätze 5 und 6 bzw. Artikel 7 Absatz 4 erfüllt haben.**

#### *Geänderter Text*

(2) Bevor sie ein Produkt auf dem Markt bereitstellen, prüfen die Händler, dass **der Hersteller und der Einführer die Anforderungen von Artikel 5 Absätze 5 und 6 bzw. Artikel 7 Absatz 4 erfüllt haben, dass** das Produkt mit dem CE-Zeichen versehen ist **und** dass ihm die vorgeschriebenen Unterlagen sowie eine Gebrauchsanleitung und Informationen in einer Sprache beigefügt sind, die von den Verbrauchern und anderen Endnutzern in dem Mitgliedstaat, in dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt werden soll, leicht verstanden werden kann, und **zwar mindestens in einer gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Mitgliedstaats geltenden Amtssprachen.**

## Änderungsantrag 76

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Die Händler händigen **der** zuständigen nationalen **Behörde auf deren begründetes Verlangen** alle Informationen und Unterlagen aus, die für den Nachweis der Konformität eines Produkts erforderlich sind. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit Produkten verbunden sind, welche sie auf dem Markt bereitgestellt haben.

#### *Geänderter Text*

(6) Die Händler händigen **den** zuständigen nationalen **Behörden** alle Informationen und Unterlagen aus, die für den Nachweis der Konformität eines Produkts erforderlich sind. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit Produkten verbunden sind, welche sie auf dem Markt bereitgestellt haben.

## Änderungsantrag 77

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Wirtschaftsakteure müssen die in Absatz 1 genannten Informationen während zehn Jahren nach dem Bezug des Produkts bzw. nach der Lieferung des Produkts vorlegen können.

#### *Geänderter Text*

(2) Die Wirtschaftsakteure müssen **ein physisches oder ein elektronisches Register führen und** die in Absatz 1 genannten Informationen während **mindestens** zehn Jahren nach dem Bezug des Produkts bzw. nach der Lieferung des Produkts vorlegen können.

## Änderungsantrag 78

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Die Dienstleistungserbringer händigen der zuständigen **Behörde auf deren begründetes Verlangen** alle Informationen aus, die für den Nachweis der Konformität der Dienstleistung mit den Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 3 erforderlich sind. Sie kooperieren mit diesen Behörden auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen, die zur Herstellung der Übereinstimmung mit den genannten Anforderungen ergriffen werden.

#### *Geänderter Text*

(4) Die Dienstleistungserbringer händigen der zuständigen **nationalen Behörde** alle Informationen aus, die für den Nachweis der Konformität der Dienstleistung mit den Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 3 erforderlich sind. Sie kooperieren mit diesen Behörden auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen, die zur Herstellung der Übereinstimmung mit den genannten Anforderungen ergriffen werden.

## Änderungsantrag 79

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 3 gelten insoweit, als sie keine wesentliche Änderung eines **Aspekts oder Merkmals eines** Produkts oder einer Dienstleistung mit sich bringen, die zu einer Veränderung der Wesensmerkmale

#### *Geänderter Text*

(1) Die Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 3 gelten insoweit, als sie keine wesentliche Änderung eines Produkts oder einer Dienstleistung mit sich bringen, die zu einer Veränderung der Wesensmerkmale des Produkts oder der

des Produkts oder der Dienstleistung führt.

Dienstleistung führt.

### **Änderungsantrag 80**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe b**

##### *Vorschlag der Kommission*

(b) die geschätzten Kosten und Vorteile für den Wirtschaftsakteur im Verhältnis zu dem geschätzten Nutzen für Menschen mit Behinderungen, wobei die Nutzungshäufigkeit und die Nutzungsdauer des betreffenden Produkts bzw. der betreffenden Dienstleistung zu berücksichtigen sind.

##### *Geänderter Text*

(b) die geschätzten Kosten und Vorteile für den Wirtschaftsakteur im Verhältnis zu dem geschätzten Nutzen für Menschen mit Behinderungen **und Menschen mit altersbedingten oder sonstigen Beeinträchtigungen**, wobei die Nutzungshäufigkeit und die Nutzungsdauer des betreffenden Produkts bzw. der betreffenden Dienstleistung zu berücksichtigen sind.

### **Änderungsantrag 81**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)**

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**(ba) die Größe des Verkaufs- und Handelsvolumens in der Union gemäß den neuesten vorliegenden Zahlen.**

### **Änderungsantrag 82**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 3 a (neu)**

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**(3a) Im Rahmen der Programme, die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und Kleinstunternehmen zugutekommen können, berücksichtigt die Kommission Initiativen, die KMU und Kleinstunternehmen dabei unterstützen, Aspekte der Barrierefreiheit in die Gestaltung ihrer Produkte oder die Erbringung ihrer Dienstleistungen**

*einzubeziehen.*

*Es können Leitlinien erstellt werden, die den Besonderheiten von KMU Rechnung tragen, die in der betroffenen Produkt- und Dienstleistungsbranche tätig sind. Erforderlichenfalls und unter Beachtung von Absatz 3 kann die Kommission detailliertere Unterlagen ausarbeiten, um KMU dabei zu unterstützen, diese Richtlinie zu befolgen.*

*Die Mitgliedstaaten bestärken – insbesondere durch die Stärkung von Unterstützungsnetzen und -strukturen – KMU und Kleinstunternehmen darin, bereits in der Phase der Produktentwicklung und auch bei der Erbringung der Dienstleistung einen fundierten Ansatz im Hinblick auf Barrierefreiheit zu verfolgen.*

### **Änderungsantrag 83**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 4**

##### *Vorschlag der Kommission*

(4) Die Belastung gilt nicht als unverhältnismäßig, wenn sie durch nichteigene – öffentliche oder private – Mittel ausgeglichen wird.

##### *Geänderter Text*

(4) Die Belastung gilt nicht als unverhältnismäßig, wenn sie durch nichteigene – öffentliche oder private – Mittel ausgeglichen wird. ***Mangelnde Priorität und Zeit sowie mangelnde Kenntnisse werden nicht als legitime Gründe dafür angesehen, eine unverhältnismäßige Belastung geltend zu machen.***

##### *Begründung*

*Gemäß dem Kommentar Nr. 2 des Ausschusses der Vereinten Nationen (2014) zur Barrierefreiheit ist der Begriff einer „unverhältnismäßigen Belastung“ grundsätzlich abzulehnen. Es heißt dort ferner, dass die Verpflichtung zur Umsetzung der Barrierefreiheit keinen Bedingungen unterliegt.*

### **Änderungsantrag 84**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 12 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

(5) Ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen an Produkte oder Dienstleistungen für ihn eine grundlegende Veränderung oder eine unverhältnismäßige Belastung darstellt, beurteilt der Wirtschaftsakteur *selbst*.

*Geänderter Text*

(5) Ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen an Produkte oder Dienstleistungen für ihn eine grundlegende Veränderung oder eine unverhältnismäßige Belastung darstellt, beurteilt der Wirtschaftsakteur *in Zusammenarbeit mit der nationalen Marktüberwachungsbehörde und den Organisationen, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen vertreten*.

**Änderungsantrag 85**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 12 – Absatz 6**

*Vorschlag der Kommission*

(6) Wenn die Wirtschaftsakteure bei einem bestimmten Produkt oder einer bestimmten Dienstleistung von der Ausnahmeregelung nach den Absätzen 1 bis 5 Gebrauch gemacht haben, melden sie dies der zuständigen Marktüberwachungsbehörde des Mitgliedstaats, auf dessen Markt das Produkt oder die Dienstleistung in Verkehr gebracht oder bereitgestellt wird. Diese Meldung umfasst die Beurteilung nach Absatz 3. *Kleinstunternehmen sind von dieser Meldepflicht befreit, müssen einer zuständigen Marktüberwachungsbehörde jedoch auf Verlangen die entsprechenden Unterlagen vorlegen können.*

*Geänderter Text*

(6) Wenn die Wirtschaftsakteure bei einem bestimmten Produkt oder einer bestimmten Dienstleistung von der Ausnahmeregelung nach den Absätzen 1 bis 5 Gebrauch gemacht haben, melden sie dies der zuständigen Marktüberwachungsbehörde des Mitgliedstaats, auf dessen Markt das Produkt oder die Dienstleistung in Verkehr gebracht oder bereitgestellt wird. Diese Meldung umfasst die Beurteilung nach Absatz 3. *Die Marktüberwachungsbehörde des Mitgliedstaats trifft die endgültige Entscheidung darüber, ob im Einzelfall eine Ausnahme gewährt wird; sie trägt dabei der Beurteilung eines unabhängigen Dritten Rechnung, die möglicherweise von dem Wirtschaftsakteur bereitgestellt wurde.*

## **Änderungsantrag 86**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 6 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(6a) Zwischen den relevanten Interessenträgern, darunter Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen, und den Marktüberwachungsbehörden ist ein strukturierter Dialog einzurichten, um dafür Sorge zu tragen, dass für die Beurteilung der Ausnahmeregelung angemessene Grundsätze gewählt werden, damit sichergestellt wird, dass die Ausnahmeregelungen schlüssig sind.**

## **Änderungsantrag 87**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 6 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(6b) Haben die Wirtschaftsakteure für bestimmte Produkte oder Dienstleistungen eine Ausnahmeregelung gemäß den Absätzen 1 bis 5 in Anspruch genommen, informieren sie die Verbraucher darüber, dass das jeweilige Produkt bzw. die jeweilige Dienstleistung Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie nicht oder nur teilweise erfüllt, und geben die Gründe für die Nichteinhaltung bzw. die teilweise Einhaltung an.**

**Diese Angaben sind den Verbrauchern in klarer, barrierefreier und leicht verständlicher Weise zur Verfügung zu stellen. Die Angaben sind zusammen mit möglichen Zusatzinformationen zur Barrierefreiheit soweit möglich auf dem Produkt selbst anzubringen und am Ort bzw. zum Zeitpunkt des Verkaufs bzw. der Erbringung der Dienstleistung bekannt zu geben, damit die Verbraucher eine**

*fundierte Entscheidung treffen können.*

## **Änderungsantrag 88**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 6 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(6c) Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, Anreize und Leitlinien für Kleinstunternehmen zu schaffen, mit denen die Umsetzung dieser Richtlinie erleichtert wird. Die Verfahren und Leitlinien sind in Abstimmung mit den relevanten Interessenträgern, darunter Menschen mit Behinderungen, und die sie vertretenden Organisationen, auszuarbeiten.***

## **Änderungsantrag 89**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2a) Die relevanten Interessenträger, darunter Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen, sind systematisch im Zuge des Verfahrens der Verabschiedung von Durchführungsrechtsakten zu konsultieren.***

## **Änderungsantrag 90**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4a) Zusätzlich zu der Konformitätserklärung muss ein Hinweis auf der Verpackung die Verbraucher auf einfache und präzise Art davon***

*unterrichten, dass zu dem Produkt  
Barrierefreiheitsmerkmale gehören.*

## **Änderungsantrag 91**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 17 – Absatz 3**

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass den Verbrauchern auf Antrag folgende Informationen in einem barrierefreien Format zur Verfügung gestellt werden, sofern die Marktüberwachungsbehörden diese Informationen haben und sofern deren Bereitstellung gemäß Artikel 19 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 aus Gründen der Vertraulichkeit nicht untersagt sagt: Informationen über die Einhaltung der geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 3 durch die Wirtschaftsakteure und Informationen über die Beurteilung der Ausnahmeregelungen nach Artikel 12.

##### *Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass den Verbrauchern auf Antrag folgende Informationen in einem barrierefreien Format zur Verfügung gestellt werden, sofern die Marktüberwachungsbehörden diese Informationen haben und sofern deren Bereitstellung gemäß Artikel 19 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 aus Gründen der Vertraulichkeit nicht untersagt sagt: Informationen über die Einhaltung der geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 3 durch die Wirtschaftsakteure und Informationen über die Beurteilung der Ausnahmeregelungen nach Artikel 12.

## **Änderungsantrag 92**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 17 – Absatz 3 a (neu)**

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

***(3a) Die Mitgliedstaaten richten eine öffentlich zugängliche Datenbank zu nicht barrierefreien Produkten ein. Die Verbraucher sollten in der Lage sein, Informationen zu nicht barrierefreien Produkten abzurufen und zu protokollieren. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Verbraucher und andere interessierte Kreise über die Möglichkeit, eine Beschwerde einzureichen, zu informieren. Es sollte ein interaktives System nationaler Datenbanken in Betracht gezogen werden, das eventuell der***



*Verantwortung der Kommission oder der relevanten Vertreterorganisationen unterliegt, damit Informationen zu nicht barrierefreien Produkten in ganz Europa verbreitet werden können.*

### Änderungsantrag 93

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 3 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(3b) Zwischen den relevanten Interessenträgern, darunter Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, und den Marktüberwachungsbehörden kann ein strukturierter Dialog eingerichtet werden, damit angemessene und schlüssige Grundsätze aufgestellt werden, anhand deren die Anträge auf eine Ausnahme von für Produkte und Dienstleistungen geltenden Barrierefreiheitsanforderungen beurteilt werden können.*

### Änderungsantrag 94

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten entwickeln, implementieren und aktualisieren regelmäßig geeignete Verfahren, um

(1) Die Mitgliedstaaten entwickeln, implementieren und aktualisieren **gemeinsam mit den Behindertenverbänden** regelmäßig **detaillierte, umfassende und** geeignete Verfahren, um

### Änderungsantrag 95

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 18a**

***Die Mitgliedstaaten erstellen eine nationale Datenbank, die sie regelmäßig aktualisieren und die sämtliche relevanten Informationen über den Grad der Barrierefreiheit der in Artikel 1 Absätze 1 und 2 genannten Produkte und Dienstleistungen enthält. Die nationalen Datenbanken stehen allen Bürgern und Interessenträgern offen.***

**Änderungsantrag 96**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 19 – Absatz 8 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(8a) Um den Austausch von Information und bewährten Verfahren unter den Marktüberwachungsbehörden zu erleichtern und um eine einheitliche Anwendung der Anforderungen dieser Richtlinie sicherzustellen oder auch wenn dies nach einer Aufforderung durch die Kommission, eine Stellungnahme zu Ausnahmeregelungen abzugeben, erforderlich ist, kann die Kommission eine Arbeitsgruppe einrichten, die sich aus Vertretern der nationalen Marktüberwachungsbehörden und den Vertreterorganisationen der relevanten Interessenträger, darunter Menschen mit Behinderungen, zusammensetzt.***

**Änderungsantrag 97**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Wurden nach Abschluss des Verfahrens gemäß Artikel 19 Absätze 3 und 4

Wurden nach Abschluss des Verfahrens gemäß Artikel 19 Absätze 3 und 4

Einwände gegen eine Maßnahme eines Mitgliedstaats erhoben oder ist die Kommission der Auffassung, dass diese nationale Maßnahme nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist, so konsultiert die Kommission unverzüglich die Mitgliedstaaten und die betreffenden Wirtschaftsakteure und nimmt eine Beurteilung der nationalen Maßnahme vor. Anhand der Ergebnisse dieser Beurteilung entscheidet die Kommission, ob die nationale Maßnahme gerechtfertigt ist oder nicht.

Einwände gegen eine Maßnahme eines Mitgliedstaats erhoben oder ist die Kommission der Auffassung, dass diese nationale Maßnahme nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist, so konsultiert die Kommission unverzüglich die Mitgliedstaaten, **die Behindertenverbände** und die betreffenden Wirtschaftsakteure und nimmt eine Beurteilung der nationalen Maßnahme vor. Anhand der Ergebnisse dieser Beurteilung entscheidet die Kommission, ob die nationale Maßnahme gerechtfertigt ist oder nicht.

## **Änderungsantrag 98**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1) Die  
Barrierefreiheitsanforderungen nach  
Artikel 21 gelten nur, soweit sie den  
zuständigen Behörden für die Zwecke  
dieses Artikels keine unverhältnismäßige  
Belastung auferlegen.**

**entfällt**

## **Änderungsantrag 99**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2) Bei der Beurteilung der Frage, ob  
ihnen die Einhaltung der  
Barrierefreiheitsanforderungen nach  
Artikel 21 eine unverhältnismäßige  
Belastung auferlegt, berücksichtigen die  
betreffenden zuständigen Behörden  
Folgendes:**

**entfällt**

**(a) Größe, Ressourcen und Art der  
betreffenden zuständigen Behörden;**

**(b) die geschätzten Kosten und  
Vorteile für die betreffenden zuständigen  
Behörden im Verhältnis zu dem**

*geschätzten Nutzen für Menschen mit Behinderungen, wobei die Nutzungshäufigkeit und die Nutzungsdauer des betreffenden Produkts bzw. der betreffenden Dienstleistung zu berücksichtigen sind.*

## **Änderungsantrag 100**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 21 für sie eine unverhältnismäßige Belastung darstellt, beurteilt die betreffende zuständige Behörde selbst.

#### *Geänderter Text*

(3) Ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 21 für sie eine unverhältnismäßige Belastung darstellt, beurteilt die betreffende zuständige Behörde selbst.  
***Mangelnde Priorität und Zeit sowie mangelnde Kenntnisse werden nicht als legitime Gründe dafür angesehen, eine unverhältnismäßige Belastung geltend zu machen.***

## **Änderungsantrag 101**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 4 a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(4a) Hat die zuständige Behörde von einer Ausnahmeregelung für bestimmte Produkte oder Dienstleistungen Gebrauch gemacht, so hat sie dies der Kommission zu melden und die Verbraucher darüber zu informieren, dass die betreffenden Produkte oder Dienstleistungen die Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie nicht oder nur teilweise erfüllen, und die Gründe für die Nichteinhaltung bzw. die teilweise Einhaltung anzugeben.***

***Diese Angaben sind den Verbrauchern in klarer, barrierefreier und leicht***

*verständlicher Weise zur Verfügung zu stellen. Die Angaben sind zusammen mit möglichen Zusatzinformationen zur Barrierefreiheit soweit möglich auf dem Produkt selbst anzubringen und am Ort bzw. zum Zeitpunkt des Verkaufs bzw. der Erbringung der Dienstleistung bekannt zu geben, damit die Verbraucher eine fundierte Entscheidung treffen können.*

## **Änderungsantrag 102**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(ba) Bestimmungen, wonach ein umfassendes und mit ausreichenden Ressourcen ausgestattetes Beschwerdeverfahren für Verbraucher eingerichtet wird, das das Durchführungs- und Überwachungssystem ergänzt.*

## **Änderungsantrag 103**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

(2) Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein, *dürfen aber nicht den Wirtschaftsakteuren eine Alternative bieten, mit der sie ihrer Verpflichtung, Produkte oder Dienstleistungen barrierefrei zu gestalten, entgegen können.*

## **Änderungsantrag 104**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Die Mitgliedstaaten stellen die erforderlichen Mittel bereit, um sicherzustellen, dass Bußgelder verhängt und eingezogen werden. Einkünfte aus Bußgeldern können in Maßnahmen investiert werden, die der Barrierefreiheit dienen.**

## **Änderungsantrag 105**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 27 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Sie wenden diese Vorschriften ab dem [bitte Datum einfügen: **sechs** Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] an.

(2) Sie wenden diese Vorschriften ab dem [bitte Datum einfügen: **drei** Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] an.

## **Änderungsantrag 106**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Spätestens am [bitte Datum einfügen: **fünf** Jahre nach dem Anwendungsbeginn der Richtlinie] und danach alle **fünf** Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor.

Spätestens am [bitte Datum einfügen: **drei** Jahre nach dem Anwendungsbeginn der Richtlinie] und danach alle **drei** Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor.

## **Änderungsantrag 107**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt I – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Hardware und Betriebssysteme für

Hardware und Betriebssysteme für  
Universalrechner **und Haushaltsgeräte,**

## Änderungsantrag 108

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt I – Nummer 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Produkte sind zwecks Maximierung der vorhersehbaren Nutzung durch Menschen mit **funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit** Behinderungen und Menschen mit altersbedingten Beeinträchtigungen, so zu gestalten und herzustellen, dass **Folgendes barrierefrei ist:**

#### *Geänderter Text*

Die Produkte sind zwecks Maximierung der vorhersehbaren Nutzung durch Menschen mit Behinderungen und Menschen mit altersbedingten **oder sonstigen** Beeinträchtigungen so zu gestalten und herzustellen, dass **folgende Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt sind:**

## Änderungsantrag 109

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt I – Nummer 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

- (a) die Angaben zur Nutzung des Produkts auf dem Produkt selbst (Kennzeichnung, Gebrauchsanleitungen, Warnhinweise); diese müssen
- (i) über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt werden,
- (ii) verständlich sein,
- (iii) wahrnehmbar sein,
- (iv) **eine für vorhersehbare Nutzungsbedingungen angemessene Schriftgröße haben;**

#### *Geänderter Text*

- (a) die Angaben zur Nutzung des Produkts auf dem Produkt selbst (Kennzeichnung, Gebrauchsanleitungen, Warnhinweise); diese müssen
- (i) verständlich sein,
- (ii) wahrnehmbar sein,
- (iii) **eine angemessene Schriftgröße und Schriftart mit ausreichendem Kontrast zwischen den Schriftzeichen und dem Hintergrund haben, damit unter vorhersehbaren Nutzungsbedingungen größtmögliche Lesbarkeit gegeben ist,**
- (iv) **in einem zugänglichen Internet-Format und als elektronische Nicht-Internet-Datei zur Verfügung stehen, indem sie wahrnehmbar, bedienbar, verstehbar und robust gemacht werden.**

## Änderungsantrag 110

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Abschnitt I – Nummer 1 – Buchstabe b

##### *Vorschlag der Kommission*

(b) die Produktverpackung mit den entsprechenden Angaben (zum Öffnen, zum Schließen, zur Verwendung, zur Entsorgung);

##### *Geänderter Text*

(b) die Produktverpackung mit den entsprechenden Angaben (zum Öffnen, zum Schließen, zur Verwendung, zur Entsorgung); **diese müssen**

**(i) den Anforderungen nach Buchstabe a genügen,**

**(ii) die Nutzer auf einfache und präzise Art informieren;**

## Änderungsantrag 111

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Abschnitt I – Nummer 1 – Buchstabe c

##### *Vorschlag der Kommission*

(c) die Anleitungen für Nutzung, Installation und Wartung, Lagerung und Entsorgung des Produkts, die folgende Anforderungen erfüllen müssen:

**(i) der Inhalt der Anleitung muss in Textformaten zur Verfügung stehen, die sich zum Generieren alternativer assistiver Formate eignen, die in unterschiedlicher Form dargestellt werden und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können,**

**(ii) die Gebrauchsanleitungen müssen Alternativen zu Nicht-Text-Inhalten anbieten;**

##### *Geänderter Text*

(c) die Anleitungen für Nutzung, Installation und Wartung, Lagerung und Entsorgung des Produkts, die folgende Anforderungen erfüllen müssen:

**(i) Sie müssen in einem zugänglichen Internet-Format und als elektronische Nicht-Internet-Datei zur Verfügung stehen, indem sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gemacht werden,**

**(ii) sie müssen aufführen und erläutern, wie die Barrierefreiheitsmerkmale des Produkts zu nutzen sind und inwieweit es mit einer Vielfalt von auf Unionsebene und internationaler Ebene verfügbaren assistiven Technologien kompatibel ist,**

**(iia) sie müssen auf Verlangen in alternativen nichtelektronischen**



*Formaten verfügbar sein; die alternativen nicht elektronischen Formate können u. a. große Schrift, Braille oder leicht lesbare Schrift sein;*

## **Änderungsantrag 112**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt I – Nummer 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2. Gestaltung von  
Benutzerschnittstelle und *Funktionalität***

**2. *Funktionalitätsanforderungen an*  
Benutzerschnittstelle und  
*Produktgestaltung***

## **Änderungsantrag 113**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt I – Nummer 2 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ba) *soweit das Produkt visuelle Kommunikationsmittel und Bedienungsformen bietet, Merkmale, mit denen die Nutzer ihre begrenzte Sehfähigkeit besser ausschöpfen können, auch durch Veränderbarkeit der Größe ohne Einbußen bei Inhalt oder Funktionalität und Veränderbarkeit von Kontrast und Helligkeit;***

## **Änderungsantrag 114**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt I – Nummer 2 – Buchstabe b b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(bb) *Bedienungsformen bei begrenzter Reichweite und Kraft;***

## Änderungsantrag 115

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Abschnitt I – Nummer 2 – Buchstabe g

*Vorschlag der Kommission*

(g) sequenzielle Steuerung und Alternativen zur feinmotorischen Steuerung;

*Geänderter Text*

(g) sequenzielle Steuerung und Alternativen zur feinmotorischen Steuerung, ***wozu auch gehört, dass das Produkt, wenn manuelle Bedienung notwendig ist, Merkmale bietet, durch die die Benutzer das Produkt mit alternativen Bedienungsformen handhaben können, die nicht die feinmotorische Steuerung, etwa mit Handgriffen bzw. kräftigen Handbewegungen, und nicht die gleichzeitige Bedienung von mehreren Steuerungen erfordern;***

## Änderungsantrag 116

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Abschnitt I – Nummer 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***2a. Unterstützungsleistungen***  
***Soweit verfügbar, müssen bei unterstützenden Dienstleistungen (Helpdesks, Callcenter, technische Unterstützung, Relaisdienste und Fortbildungsleistungen) Informationen über die Barrierefreiheit des jeweiligen Dienstes und seine Kompatibilität mit assistiven Technologien und Dienstleistungen bereitgestellt werden, und zwar mithilfe von Kommunikationsmitteln, die für Nutzer mit Behinderungen und Nutzer mit altersbedingten oder sonstigen Beeinträchtigungen zugänglich sind.***

## Änderungsantrag 117

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt II – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

Selbstbedienungsterminals:  
Geldautomaten, Fahrausweisautomaten  
und **Check-in-Automaten**

*Geänderter Text*

Selbstbedienungsterminals:  
Geldautomaten, Fahrausweisautomaten,  
**Check-in-Automaten** und  
**Zahlungsterminals**

## Änderungsantrag 118

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt II – Nummer 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

Die Produkte sind zwecks Maximierung  
der vorhersehbaren Nutzung durch  
Menschen mit **funktionellen  
Einschränkungen, darunter auch  
Menschen mit** Behinderungen und  
Menschen mit altersbedingten  
Beeinträchtigungen, so zu gestalten und  
herzustellen, dass **Folgendes barrierefrei  
ist:**

*Geänderter Text*

Die Produkte sind zwecks Maximierung  
der vorhersehbaren Nutzung durch  
Menschen mit Behinderungen und  
Menschen mit altersbedingten **oder  
sonstigen** Beeinträchtigungen so zu  
gestalten und herzustellen, dass **folgende  
Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt  
sind:**

## Änderungsantrag 119

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt II – Nummer 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

- (a) die Angaben zur Nutzung des  
Produkts auf dem Produkt selbst  
(Kennzeichnung, Gebrauchsanleitungen,  
Warnhinweise); diese müssen
- (i) über mehr als einen sensorischen  
Kanal zur Verfügung gestellt werden,
- (ii) verständlich sein,
- (iii) wahrnehmbar sein,
- (iv) **eine für vorhersehbare**

*Geänderter Text*

- (a) die Angaben zur Nutzung des  
Produkts auf dem Produkt selbst  
(Kennzeichnung, Gebrauchsanleitungen,  
Warnhinweise); diese müssen
- (i) über mehr als einen sensorischen  
Kanal zur Verfügung gestellt werden,
- (ii) verständlich sein,
- (iii) wahrnehmbar sein,
- (iv) **aufführen und erläutern, wie die**

*Nutzungsbedingungen angemessene Schriftgröße haben;*

*Barrierefreiheitsmerkmale des Produkts zu nutzen sind und inwieweit es mit assistiven Technologien kompatibel ist,*

*(iva) eine angemessene Schriftgröße und Schriftart mit ausreichendem Kontrast zwischen den Schriftzeichen und dem Hintergrund haben, damit unter vorhersehbaren Nutzungsbedingungen größtmögliche Lesbarkeit gegeben ist,*

## **Änderungsantrag 120**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Anhang I – Abschnitt II – Nummer 1 – Buchstabe c**

##### *Vorschlag der Kommission*

(c) die Produktfunktionalität, die den Bedürfnissen von Menschen mit **funktionellen Einschränkungen** entsprechen muss, gemäß Nummer 2;

##### *Geänderter Text*

(c) die Produktfunktionalität, die den Bedürfnissen von Menschen mit **Behinderungen und Menschen mit altersbedingten oder sonstigen Beeinträchtigungen** entsprechen muss, gemäß Nummer 2;

## **Änderungsantrag 121**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Anhang I – Abschnitt III – Teil A – Nummer 1 – Einleitung**

##### *Vorschlag der Kommission*

Damit die Dienstleistungen so erbracht werden, dass ihre vorhersehbare Nutzung durch Menschen mit **funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen**, maximiert wird,

##### *Geänderter Text*

Damit die Dienstleistungen so erbracht werden, dass ihre vorhersehbare Nutzung durch Menschen mit **Behinderungen und mit altersbedingten oder sonstigen Beeinträchtigungen** maximiert wird,

## Änderungsantrag 122

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Abschnitt III – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe b

##### *Vorschlag der Kommission*

(b) müssen Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung und über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen wie folgt bereitgestellt werden:

(i) ***der Informationsinhalt wird in Textformaten zur Verfügung gestellt, die sich von den Nutzern zum Generieren alternativer assistiver Formate verwenden lassen, die in unterschiedlicher Form dargestellt und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können,***

(ii) ***es werden Alternativen zu Nicht-Text-Inhalten angeboten,***

(iii) ***die elektronischen Informationen, einschließlich der für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Online-Anwendungen werden gemäß Buchstabe c bereitgestellt;***

##### *Geänderter Text*

(b) müssen Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung und über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen wie folgt bereitgestellt werden:

(i) ***Sie müssen in einem zugänglichen Internet-Format und als elektronische Nicht-Internet-Datei zur Verfügung stehen, indem sie nach Maßgabe von Buchstabe c wahrnehmbar, bedienbar, verstehbar und robust gemacht werden,***

(ii) ***sie müssen auf Verlangen in alternativen nichtelektronischen Formaten verfügbar sein; die alternativen nicht elektronischen Formate können u. a. große Schrift, Braille oder leicht lesbare Schrift sein;***

## Änderungsantrag 123

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Abschnitt III – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe c

##### *Vorschlag der Kommission*

(c) ***müssen Websites*** auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden, auch ***durch Anpassbarkeit*** der ***Darstellung*** der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine

##### *Geänderter Text*

(c) ***Websites und die zur Erbringung der Dienstleistung notwendigen Online-Anwendungen müssen*** auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden, ***wozu*** auch ***die Anpassungsfähigkeit*** der ***Präsentation*** der Inhalte und der Interaktion ***gehört,***

Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;

erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative; und auf eine **robuste** Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;

## Änderungsantrag 124

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Abschnitt III – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe c a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(ca) müssen mobilgerätebasierte Dienstleistungen, auch die für ihre Erbringung nötigen mobilen Geräte, auf eine kohärente und angemessene Weise zugänglich gemacht werden, die es den Nutzern ermöglicht, die Inhalte wahrzunehmen, zu handhaben und zu verstehen, wozu auch die Anpassungsfähigkeit der Präsentation der Inhalte und der Interaktion gehört, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative; und auf eine robuste Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;***

## Änderungsantrag 125

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Abschnitt III – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe e

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(e) müssen Funktionen, Vorgehensweisen, Strategien und Verfahren sowie Änderungen der Dienstleistungsausführung **vorgesehen sein**, die **auf die Bedürfnisse** von

(e) müssen **sie** Funktionen, Vorgehensweisen, Strategien und Verfahren sowie Änderungen der Dienstleistungsausführung **umfassen**, die **den Bedürfnissen** von Menschen mit

Menschen mit *funktionellen Einschränkungen ausgerichtet sind.*

*Behinderungen und Menschen mit altersbedingten oder sonstigen Beeinträchtigungen entsprechen:*

## Änderungsantrag 126

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Abschnitt III – Teil B – Nummer 1 – Einleitung

##### *Vorschlag der Kommission*

Die Produkte sind zwecks Maximierung der vorhersehbaren Nutzung durch Menschen mit *funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit* Behinderungen und Menschen mit altersbedingten Beeinträchtigungen, so zu gestalten und herzustellen, dass *Folgendes barrierefrei ist:*

##### *Geänderter Text*

Die Produkte sind zwecks Maximierung der vorhersehbaren Nutzung durch Menschen mit Behinderungen und Menschen mit altersbedingten *oder sonstigen* Beeinträchtigungen so zu gestalten und herzustellen, dass *folgende Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt sind:*

## Änderungsantrag 127

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Abschnitt III – Teil B – Nummer 1 – Buchstabe a

##### *Vorschlag der Kommission*

- (a) die Angaben zur Nutzung des Produkts *im* Produkt selbst (Kennzeichnung, Gebrauchsanleitungen, Warnhinweise); diese müssen
- (i) *über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt werden,*
- (ii) *verständlich sein,*
- (iii) *wahrnehmbar sein,*
- (iv) *eine für vorhersehbare Nutzungsbedingungen angemessene Schriftgröße haben;*

##### *Geänderter Text*

- (a) die Angaben zur Nutzung des Produkts *auf dem* Produkt selbst (Kennzeichnung, Gebrauchsanleitungen, Warnhinweise); diese müssen
- (i) *verständlich sein,*
- (ii) *wahrnehmbar sein,*
- (iii) *eine angemessene Schriftgröße und Schriftart mit ausreichendem Kontrast zwischen den Schriftzeichen und dem Hintergrund haben, damit unter vorhersehbaren Nutzungsbedingungen größtmögliche Lesbarkeit gegeben ist;*
- (iv) *in einem zugänglichen Internet-Format und als elektronische Nicht-Internet-Datei zur Verfügung stehen, indem sie wahrnehmbar, bedienbar,*

*(iva) verständlich und robust gemacht werden;*

## Änderungsantrag 128

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Abschnitt III – Teil B – Nummer 1 – Buchstabe b

##### *Vorschlag der Kommission*

(b) die Produktverpackung mit den entsprechenden Angaben (zum Öffnen, zum Schließen, zur Verwendung, zur Entsorgung);

##### *Geänderter Text*

(b) die Produktverpackung mit den entsprechenden Angaben (zum Öffnen, zum Schließen, zur Verwendung, zur Entsorgung);

***(i) den Anforderungen unter Buchstabe a genügen.***

***(ii) die Nutzer auf einfache und präzise Art davon unterrichten, dass zu dem Produkt Barrierefreiheitsmerkmale gehören, und inwieweit es mit assistiven Technologien kompatibel ist;***

## Änderungsantrag 129

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Abschnitt III – Teil B – Nummer 1 – Buchstabe c

##### *Vorschlag der Kommission*

(c) die Anleitungen für Nutzung, Installation und Wartung, Lagerung und Entsorgung des Produkts, die folgende Anforderungen erfüllen müssen:

***(i) der Inhalt der Anleitung muss in Textformaten zur Verfügung stehen, die sich zum Generieren alternativer assistiver Formate eignen, die in unterschiedlicher Form dargestellt werden und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können,***

***(ii) die Gebrauchsanleitungen müssen Alternativen zu Nicht-Text-Inhalten***

##### *Geänderter Text*

(c) die ***separat bereitgestellten oder in das Produkt integrierten*** Anleitungen für Nutzung, Installation und Wartung, Lagerung und Entsorgung des Produkts, die folgende Anforderungen erfüllen müssen:

***(i) Sie müssen in einem zugänglichen Internet-Format und als elektronische Nicht-Internet-Datei zur Verfügung stehen, indem sie wahrnehmbar, bedienbar, verstehbar und robust gemacht werden,***

***(ii) sie müssen aufführen und erläutern, wie die***



anbieten;

**Barrierefreiheitsmerkmale des Produkts zu nutzen sind und inwieweit es mit einer Vielfalt von auf Unionsebene und internationaler Ebene verfügbaren assistiven Technologien kompatibel ist,**

**(ii) sie müssen auf Verlangen in alternativen nichtelektronischen Formaten verfügbar sein; die alternativen nicht elektronischen Formate können u. a. große Schrift, Braille oder leicht lesbare Schrift sein;**

### Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Abschnitt III – Teil B – Nummer 1 – Buchstabe f

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(f) **die Schnittstelle** mit assistiven Technologien (**Hilfsmitteln**).

(f) **das Produkt muss mit einer Vielfalt von assistiven Hilfsmitteln und Technologien kompatibel sein, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, dazu gehört Hörhilfetechnik wie Hörgeräte, Telefonspulen, Cochlea-Implantate und technische Hörhilfen.**

### Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Abschnitt III – Teil B – Nummer 2 – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. **Gestaltung von** Benutzerschnittstelle und **Funktionalität**

2. **Funktionalitätsanforderungen an** Benutzerschnittstelle und **Produktgestaltung**

## Änderungsantrag 132

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Abschnitt III – Teil B – Nummer 2 – Buchstabe i a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ia) die Möglichkeit zur Kodierung und Dekodierung von Zwei-Wege-Sprachkommunikation mit hoher Wiedergabequalität;**

## Änderungsantrag 133

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Abschnitt III – Teil B – Nummer 2 – Buchstabe i b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ib) bei Produkten, die Zwei-Wege-Sprachkommunikation unterstützen, zusätzlich die Möglichkeit für die Nutzer, mit anderen Nutzern über Echtzeittext (Real Time Text – RTT) zu kommunizieren, sodass RTT im Zuge derselben Kommunikation eigenständig oder in Kombination mit Sprache verwendet werden kann;**

## Änderungsantrag 134

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Abschnitt III – Teil B – Nummer 2 – Buchstabe i c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ic) soweit das Produkt im Hinblick auf Zwei-Wege-Sprachkommunikation in einem bestimmten Netz interoperabel ist, die Möglichkeit der Verarbeitung von Text in Echtzeit innerhalb derselben Sprachkommunikation mit dem für das jeweilige Netz angegebenen Realzeit-Textformat;**

## Änderungsantrag 135

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Abschnitt III – Teil B – Nummer 2 – Buchstabe i d (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(id) bei Produkten, die Zwei-Wege-Sprachkommunikation ermöglichen und eine Echtzeit-Video-Funktion bieten, die Unterstützung einer Video-Auflösung, bei der die Nutzer mit Zeichensprache und Lippenlesen kommunizieren können;**

## Änderungsantrag 136

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Abschnitt III – Teil B – Nummer 2 – Buchstabe i e (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ie) bei Produkten, die einen Audio-Signalgeber als Ausgang haben, eine Vorrichtung für die wirkungsvolle drahtlose Verbindung zu Hörhilfetechnik, wie Hörgeräte, Telefonspulen, Cochlea-Implantate und technische Hörhilfen, wobei Interferenzen mit dieser Hörhilfetechnik möglichst weit gehend zu reduzieren sind.**

## Änderungsantrag 137

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Abschnitt III – Teil B – Nummer 2 – Buchstabe a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **2a. Unterstützungsleistungen**

**Soweit verfügbar, müssen bei unterstützenden Dienstleistungen (Helpdesks, Callcenter, technische Unterstützung, Relaisdienste und Fortbildungsleistungen) Informationen über die Barrierefreiheit des jeweiligen Produkts und seine Kompatibilität mit**

*assistiven Technologien bereitgestellt werden, und zwar mithilfe von Kommunikationsmitteln, die für Nutzer mit Behinderungen und Nutzer mit altersbedingten oder sonstigen Beeinträchtigungen zugänglich sind.*

## Änderungsantrag 138

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Abschnitt IV – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe b

##### *Vorschlag der Kommission*

(b) müssen Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung und über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen wie folgt bereitgestellt werden:

(i) *der Informationsinhalt wird in Textformaten zur Verfügung gestellt, die sich von den Nutzern zum Generieren alternativer assistiver Formate verwenden lassen, die in unterschiedlicher Form dargestellt und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können,*

(ii) *es werden Alternativen zu Nicht-Text-Inhalten angeboten,*

(iii) *die elektronischen Informationen, einschließlich der für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Online-Anwendungen werden gemäß Buchstabe c bereitgestellt;*

##### *Geänderter Text*

(b) müssen Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung und über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen wie folgt bereitgestellt werden, *wobei*

(i) *die Informationen in einem zugänglichen Internet-Format und als elektronische Programmführer (EPG) zur Verfügung stehen müssen, indem sie nach Maßgabe von Buchstabe c wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gemacht werden,*

(ii) *in den Informationen aufgeführt und erläutert werden muss, wie die Barrierefreiheitsmerkmale der Dienstleistung in Kombination mit den einschlägigen Endgeräten zu nutzen sind und inwieweit sie mit einer Vielfalt von auf Unionsebene und internationaler Ebene verfügbaren assistiven Technologien kompatibel sind,*

(iii) *barrierefreie Informationen bereitgestellt werden müssen, die die Komplementarität mit anderen, von Dritten angebotenen Zugangsdienstleistungen begünstigen.*

## Änderungsantrag 139

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Abschnitt IV – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe c

##### *Vorschlag der Kommission*

(c) **müssen Websites** auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden, auch **durch Anpassbarkeit der Darstellung** der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;

##### *Geänderter Text*

(c) **Websites und die zur Erbringung der Dienstleistung notwendigen Online-Anwendungen müssen** auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden, **wozu auch die Anpassungsfähigkeit der Präsentation** der Inhalte und der Interaktion **gehört**, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative; und auf eine **robuste** Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;

## Änderungsantrag 140

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Abschnitt IV – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe c a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

(ca) **müssen mobilgerätebasierte Dienstleistungen, auch die für ihre Erbringung nötigen mobilen Geräte, auf eine kohärente und angemessene Weise zugänglich gemacht werden, die es den Nutzern ermöglicht, die Inhalte wahrzunehmen, zu handhaben und zu verstehen, wozu auch die Anpassungsfähigkeit der Präsentation der Inhalte und der Interaktion gehört, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative; und auf eine robuste Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und**

*assistiven Technologien, die auf  
Unionsebene und internationaler Ebene  
zur Verfügung stehen, erleichtert;*

## Änderungsantrag 141

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Abschnitt IV – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe e

##### *Vorschlag der Kommission*

(e) müssen Funktionen, Vorgehensweisen, Strategien und Verfahren sowie Änderungen der Dienstleistungsausführung vorgesehen sein, die auf die Bedürfnisse von Menschen mit **funktionellen Einschränkungen** ausgerichtet sind.

##### *Geänderter Text*

(e) müssen Funktionen, Vorgehensweisen, Strategien und Verfahren sowie Änderungen der Dienstleistungsausführung vorgesehen sein, die auf die Bedürfnisse von Menschen mit **Behinderungen und Menschen mit altersbedingten oder sonstigen Beeinträchtigungen** ausgerichtet sind, wobei der Dienstleistungserbringer **mindestens folgende Zugangsdienstleistungen bereitstellen muss:**

(i) **Untertitel für Gehörlose und Schwerhörige,**

(ii) **Audiobeschreibung,**

(iii) **gesprochene Untertitel,**

(iv) **Gebärdensprachen-Verdolmetschung;**

## Änderungsantrag 142

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Abschnitt IV – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe e a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

(ea) **muss auf Zugangsdienstleistungen, wenn sie mit audiovisuellen Inhalten verbunden sind, in den Informationen zum Inhalt und im elektronischen Programmführer (EPG) deutlich hingewiesen werden;**

## Änderungsantrag 143

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Abschnitt IV – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe e b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(eb) müssen die Erbringer audiovisueller Mediendienste in Konsultation mit Organisationen der Nutzer, einschließlich Organisationen, die Menschen mit Behinderungen repräsentieren, auf folgende Weise die Qualität der Zugangsdienstleistungen sicherstellen:***

***(i) Sie müssen dafür sorgen, dass Untertitel für Gehörlose und Schwerhörige gut mit dem Video-Inhalt synchronisiert, lesbar, zutreffend und verständlich sind, sodass die akustische Information effektiv wiedergegeben wird. Dazu gehören die Aufstellung von Qualitätsspezifikationen, die mindestens Schriftart, Schriftgröße, Kontrast und Verwendung von Farben betreffen, sowie nach Möglichkeit die Aufstellung der Anforderungen, die nötig sind, damit die Nutzer die Untertitel für Gehörlose und Schwerhörige steuern können.***

***(ii) Sie müssen dafür sorgen, dass Audiobeschreibung und gesprochene Untertitel gut mit dem Video-Inhalt synchronisiert sind. Dazu gehören die Aufstellung von Qualitätsspezifikationen, die die Anbringung der Audio-Hilfsmittel und die Klarheit von Audiobeschreibungen und gesprochenen Untertiteln betreffen, sowie die Aufstellung der Anforderungen, die nötig sind, damit die Nutzer diese Hilfsmittel steuern können.***

***(iii) Sie müssen dafür sorgen, dass die Gebärdensprachen-Verdolmetschung zutreffend und verständlich ist, sodass die akustische Information effektiv***

*wiedergegeben wird. Dazu gehört die Aufstellung von beruflichen Anforderungen an die Gebärdendolmetscher und von Qualitätsspezifikationen dazu, wie die Verdolmetschung dargeboten wird. Soweit möglich, sind Anforderungen einzuhalten, damit die Nutzer die Darstellung der Verdolmetschung steuern können.*

## **Änderungsantrag 144**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Anhang I – Abschnitt IV – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **1a. Unterstützungsleistungen**

*Soweit verfügbar, müssen bei unterstützenden Dienstleistungen (Helpdesks, Callcenter, technische Unterstützung, Relaisdienste und Fortbildungsleistungen) Informationen über die Barrierefreiheit der jeweiligen Dienstleistung und ihre Kompatibilität mit assistiven Technologien und Dienstleistungen bereitgestellt werden, und zwar mit Kommunikationsmitteln, die für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit altersbedingten oder sonstigen Beeinträchtigungen zugänglich sind.*

## **Änderungsantrag 145**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Anhang I – Abschnitt IV – Teil B – Nummer 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Produkte sind zwecks Maximierung der vorhersehbaren Nutzung durch Menschen mit **funktionellen**

Die Produkte sind zwecks Maximierung der vorhersehbaren Nutzung durch Menschen mit Behinderungen und



**Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen und Menschen mit altersbedingten Beeinträchtigungen, so zu gestalten und herzustellen, dass *Folgendes barrierefrei ist:***

Menschen mit altersbedingten **oder sonstigen** Beeinträchtigungen so zu gestalten und herzustellen, dass **folgende Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt sind:**

## Änderungsantrag 146

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Abschnitt IV – Teil B – Nummer 1 – Buchstabe a

##### *Vorschlag der Kommission*

- (a) die Angaben zur Nutzung des Produkts **im** Produkt selbst (Kennzeichnung, Gebrauchsanleitungen, Warnhinweise); diese müssen
- (i) **über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt werden,**
- (ii) **verständlich** sein,
- (iii) **wahrnehmbar sein,**
- (iv) **eine für vorhersehbare Nutzungsbedingungen angemessene Schriftgröße haben;**

##### *Geänderter Text*

- (a) die Angaben zur Nutzung des Produkts **auf dem** Produkt selbst (Kennzeichnung, Gebrauchsanleitungen, Warnhinweise); diese müssen
- (i) **verständlich sein,**
- (ii) **wahrnehmbar** sein,
- (iii) **eine angemessene Schriftgröße und Schriftart mit ausreichendem Kontrast zwischen den Schriftzeichen und dem Hintergrund haben, damit unter vorhersehbaren Nutzungsbedingungen größtmögliche Lesbarkeit gegeben ist,**
- (iv) **in einem zugänglichen Internet-Format und als elektronische Nicht-Internet-Datei zur Verfügung stehen, indem sie wahrnehmbar, bedienbar, verstehbar und robust gemacht werden.**

## Änderungsantrag 147

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Abschnitt IV – Teil B – Nummer 1 – Buchstabe b

##### *Vorschlag der Kommission*

- (b) die Produktverpackung mit den entsprechenden Angaben (zum Öffnen, zum Schließen, zur Verwendung, zur

##### *Geänderter Text*

- (b) die Produktverpackung mit den entsprechenden Angaben (zum Öffnen, zum Schließen, zur Verwendung, zur

Entsorgung);

Entsorgung); diese müssen

**(i) den Anforderungen nach Buchstabe a genügen.**

**(ii) die Nutzer auf einfache und präzise Art davon unterrichten, dass zu dem Produkt Barrierefreiheitsmerkmale gehören, und inwieweit es mit assistiven Technologien kompatibel ist;**

## Änderungsantrag 148

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Abschnitt IV – Teil B – Nummer 1 – Buchstabe c

##### *Vorschlag der Kommission*

(c) die Anleitungen für Nutzung, Installation und Wartung, Lagerung und Entsorgung des Produkts, die folgende Anforderungen erfüllen müssen:

**(i) der Inhalt der Anleitung muss in Textformaten zur Verfügung stehen, die sich zum Generieren alternativer assistiver Formate eignen, die in unterschiedlicher Form dargestellt werden und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können;**

**(ii) die Gebrauchsanleitungen müssen Alternativen zu Nicht-Text-Inhalten anbieten;**

##### *Geänderter Text*

(c) die **separat bereitgestellten oder in das Produkt integrierten** Anleitungen für Nutzung, Installation und Wartung, Lagerung und Entsorgung des Produkts, die folgende Anforderungen erfüllen müssen:

**(i) Sie müssen in einem zugänglichen Internet-Format und als elektronische Nicht-Internet-Datei zur Verfügung stehen, indem sie wahrnehmbar, bedienbar, verstehbar und robust gemacht werden,**

**(ii) sie müssen aufführen und erläutern, wie die Barrierefreiheitsmerkmale des Produkts zu nutzen sind und inwieweit es mit einer Vielfalt von auf Unionsebene und internationaler Ebene verfügbaren assistiven Technologien kompatibel ist,**

**(iia) sie müssen auf Verlangen in alternativen nichtelektronischen Formaten verfügbar sein; die alternativen nicht elektronischen Formate können u. a. große Schrift, Braille oder leicht lesbare Schrift sein;**

## Änderungsantrag 149

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Abschnitt IV – Teil B – Nummer 1 – Buchstabe f

*Vorschlag der Kommission*

(f) **die Schnittstelle** mit assistiven Technologien (**Hilfsmitteln**).

*Geänderter Text*

(f) **das Produkt muss mit einer Vielfalt von assistiven Hilfsmitteln und Technologien kompatibel sein, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, dazu gehört Hörhilfetechnik wie Hörgeräte, Telefonspulen, Cochlea-Implantate und technische Hörhilfen.**

## Änderungsantrag 150

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Abschnitt IV – Teil B – Nummer 2 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

**Gestaltung von** Benutzerschnittstelle und **Funktionalität**

*Geänderter Text*

**Funktionalitätsanforderungen an** Benutzerschnittstelle und **Produktgestaltung**

## Änderungsantrag 151

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Abschnitt IV – Teil B – Nummer 2 – Buchstabe i a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

(ia) **wenn das Produkt audiovisuelle Inhalte abspielt, eine Betriebsart, bei der verfügbare Untertitel für Gehörlose und Schwerhörige über den Standard-Videokanal angezeigt werden;**

## Änderungsantrag 152

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Abschnitt IV – Teil B – Nummer 2 – Buchstabe i b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ib) wenn das Produkt audiovisuelle Inhalte abspielt, einen Mechanismus, mit dem verfügbare Audiobeschreibungen über den Standard-Audiokanal ausgegeben werden;**

## Änderungsantrag 153

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Abschnitt IV – Teil B – Nummer 2 – Buchstabe i c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ic) wenn das Produkt audiovisuelle Inhalte abspielt, einen Mechanismus, mit dem verfügbare gesprochene Untertitel über den Standard-Audiokanal ausgewählt und ausgegeben werden;**

## Änderungsantrag 154

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Abschnitt IV – Teil B – Nummer 2 – Buchstabe i d (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(id) wenn das Produkt audiovisuelle Inhalte abspielt, nach Möglichkeit einen Mechanismus, mit dem eine verfügbare Gebärdensprachen-Verdolmetschung über den Standard-Videokanal ausgewählt und angezeigt wird;**

## **Änderungsantrag 155**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Anhang I – Abschnitt IV – Teil B – Nummer 2 – Buchstabe i e (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ie) die Möglichkeit, die verfügbaren Zugangsdienstleistungen einzeln und kombiniert bereitzustellen;**

## **Änderungsantrag 156**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Anhang I – Abschnitt IV – Teil B – Nummer 2 – Buchstabe i f (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(if) die Möglichkeit einer möglichst weit gehenden Personalisierung der Zugangsdienstleistungen, auch durch den Zugriff auf diese Dienstleistungen mit anderen Mitteln, etwa Synchronisierung mit anderen Geräten;**

## **Änderungsantrag 157**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Anhang I – Abschnitt IV – Teil B – Nummer 2 – Buchstabe i g (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ig) Bedienelemente für die Nutzer, mit denen sie Zugangsdienstleistungen aktivieren können und die ebenso leicht erreichbar sind wie die primären Medienbedienelemente;**

## **Änderungsantrag 158**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Anhang I – Abschnitt IV – Teil B – Nummer 2 – Buchstabe i h (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(ih) eine Vorrichtung für die effektive drahtlose Verbindung zu Hörhilfetechnik wie Hörgeräte, Telefonspulen, Cochlea-Implantate und technische Hörhilfen.*

## **Änderungsantrag 159**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang I – Abschnitt IV – Teil B – Nummer 2 – Buchstabe a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

### **2a. Unterstützungsleistungen**

*Soweit verfügbar, müssen bei unterstützenden Dienstleistungen (Helpdesks, Callcenter, technische Unterstützung, Relaisdienste und Fortbildungsleistungen) Informationen über die Barrierefreiheit des jeweiligen Produkts und seine Kompatibilität mit assistiven Technologien bereitgestellt werden, und zwar mithilfe von Kommunikationsmitteln, die für Nutzer mit Behinderungen und Menschen mit altersbedingten oder sonstigen Beeinträchtigungen zugänglich sind.*

## **Änderungsantrag 160**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang I – Abschnitt V – Teil A – Nummer 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Damit die Dienstleistungen so erbracht werden, dass ihre vorhersehbare Nutzung durch Menschen mit **funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen**, maximiert wird,

Damit die Dienstleistungen so erbracht werden, dass ihre vorhersehbare Nutzung durch Menschen mit **Behinderungen und Menschen mit altersbedingten oder sonstigen Beeinträchtigungen** maximiert wird,

## Änderungsantrag 161

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Abschnitt V – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe a

##### *Vorschlag der Kommission*

(a) müssen Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung und über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen wie folgt bereitgestellt werden:

(i) ***der Informationsinhalt wird in Textformaten zur Verfügung gestellt, die sich von den Nutzern zum Generieren alternativer assistiver Formate verwenden lassen, die in unterschiedlicher Form dargestellt und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können,***

(ii) ***es werden Alternativen zu Nicht-Text-Inhalten angeboten,***

(iii) ***die elektronischen Informationen, einschließlich der für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Online-Anwendungen, werden gemäß Buchstabe b bereitgestellt;***

##### *Geänderter Text*

(a) müssen Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung und über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen wie folgt bereitgestellt werden:

(i) ***Sie müssen in einem zugänglichen Internet-Format und als elektronische Nicht-Internet-Datei zur Verfügung stehen, indem sie nach Maßgabe von Buchstabe b wahrnehmbar, bedienbar, verstehbar und robust gemacht werden,***

(ii) ***sie müssen aufführen und erläutern, wie die Barrierefreiheitsmerkmale der Dienstleistung, einschließlich der Barrierefreiheit von Fahrzeugen, umgebender Infrastruktur und baulicher Umwelt, zu nutzen sind, und Informationen über Unterstützung anbieten, die aufgrund der Verordnungen 1107/2006, 1177/2010, 1371/2007 und 181/2011 geleistet wird;***

(iii) ***sie müssen auf Verlangen in alternativen nicht elektronischen Formaten verfügbar sein; die alternativen nicht elektronischen Formate können u. a. große Schrift, Braille oder leicht lesbare Schrift sein;***

## Änderungsantrag 162

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Abschnitt V – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

(b) **müssen Websites** auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden, auch **durch Anpassbarkeit** der **Darstellung** der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;

*Geänderter Text*

(b) **Websites und die zur Erbringung der Dienstleistung notwendigen Online-Anwendungen müssen** auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden, **wozu auch die Anpassungsfähigkeit** der **Präsentation** der Inhalte und der Interaktion **gehört**, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative; und auf eine **robuste** Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;

**Änderungsantrag 163**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang I – Abschnitt V – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe b a(neu)**

*Vorschlag der Kommission*

**(ba) müssen mobilgerätebasierte Dienstleistungen, auch die für ihre Erbringung nötigen mobilen Geräte, auf eine kohärente und angemessene Weise zugänglich gemacht werden, die den Nutzern die Wahrnehmung, die Handhabung und das Verständnis ermöglicht, wozu auch die Anpassungsfähigkeit der Präsentation der Inhalte und der Interaktion gehört, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative; und auf eine robuste Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;**

*Geänderter Text*



## Änderungsantrag 164

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Abschnitt V – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe c

##### *Vorschlag der Kommission*

(c) müssen Funktionen, Vorgehensweisen, Strategien und Verfahren sowie Änderungen der Dienstleistungsausführung **vorgesehen sein**, die **auf die Bedürfnisse von Menschen mit funktionellen Einschränkungen ausgerichtet sind**.

##### *Geänderter Text*

(c) müssen **sie** Funktionen, Vorgehensweisen, Strategien und Verfahren sowie Änderungen der Dienstleistungsausführung **umfassen**, die **den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen und Menschen mit altersbedingten oder sonstigen Beeinträchtigungen entsprechen**:

(i) **intelligente Ticketsysteme (elektronische Reservierung, Buchung von Fahrausweisen usw.)**,

(ii) **Echtzeitinformationen für Fahrgäste (Fahrpläne, Informationen über Verkehrsstörungen, Anschlüsse, Weiterreise mit anderen Verkehrsmitteln usw.)**,

(iii) **zusätzliche dienstleistungsbezogene Informationen (z. B. personelle Ausstattung von Bahnhöfen, nicht funktionsbereite Aufzüge oder vorübergehend nicht verfügbare Dienstleistungen)**.

## Änderungsantrag 165

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Abschnitt V – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe c a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

(ca) **muss die für die Erbringung der Dienstleistung nötige bauliche Umwelt den Bestimmungen des Abschnitts X dieses Anhangs genügen**:

## Änderungsantrag 166

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Abschnitt V – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **1a. Unterstützungsleistungen**

***Soweit verfügbar, müssen bei unterstützenden Dienstleistungen (Helpdesks, Callcenter, technische Unterstützung, Relaisdienste und Fortbildungsleistungen) Informationen über die Barrierefreiheit der jeweiligen Dienstleistung und ihre Kompatibilität mit assistiven Technologien und Dienstleistungen bereitgestellt werden, und zwar mit Kommunikationsmitteln, die für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit altersbedingten oder sonstigen Beeinträchtigungen zugänglich sind.***

## Änderungsantrag 167

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Abschnitt V – Teil D – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

D. Selbstbedienungsterminals, Fahrausweisautomaten und Check-in-Automaten zur Erbringung von Personenbeförderungsdiensten

D. Selbstbedienungsterminals, Fahrausweisautomaten und Check-in-Automaten zur Erbringung von Personenbeförderungsdiensten ***müssen den in Abschnitt II festgelegten Anforderungen genügen:***

## Änderungsantrag 168

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Abschnitt VI – Teil A – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

(b) müssen Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung und über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen wie folgt bereitgestellt werden:

(i) ***der Informationsinhalt wird in Textformaten zur Verfügung gestellt, die sich von den Nutzern zum Generieren alternativer assistiver Formate verwenden lassen, die in unterschiedlicher Form dargestellt und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können,***

(ii) ***es werden Alternativen zu Nicht-Text-Inhalten angeboten,***

(iii) ***die elektronischen Informationen, einschließlich der für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Online-Anwendungen werden gemäß Buchstabe c bereitgestellt;***

*Geänderter Text*

(b) müssen Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung und über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen wie folgt bereitgestellt werden:

(i) ***Sie müssen in einem zugänglichen Internet-Format und als elektronische Nicht-Internet-Datei zur Verfügung stehen, indem sie nach Maßgabe von Buchstabe c wahrnehmbar, bedienbar, verstehbar und robust gemacht werden,***

(ii) ***sie müssen aufführen und erläutern, wie die Barrierefreiheitsmerkmale der Dienstleistung in Kombination mit den einschlägigen Endgeräten zu nutzen sind,***

(iii) ***sie müssen auf Verlangen in alternativen nichtelektronischen Formaten verfügbar sein; die alternativen nicht elektronischen Formate können u. a. große Schrift, Braille oder leicht lesbare Schrift sein;***

***(iiia) sie müssen verständlich sein und nicht einer höheren Komplexitätsstufe entsprechen als Niveaustufe B2 (gute Mittelstufe) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates.***

**Änderungsantrag 169**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang I – Abschnitt VI – Teil A – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

(c) müssen Websites auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden, auch durch Anpassbarkeit

*Geänderter Text*

(c) müssen Websites ***und Online-Anwendungen*** auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich

der Darstellung der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, *erleichtert*;

gemacht werden, auch durch Anpassbarkeit der Darstellung der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine *robuste* Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, *begünstigt*;

## Änderungsantrag 170

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Abschnitt VI – Teil A – – Buchstabe c a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(ca) müssen mobilgerätebasierte Dienstleistungen, auch die für die Erbringung von Bankdienstleistungen nötigen Anwendungen, auf eine kohärente und angemessene Weise zugänglich gemacht werden, die den Nutzern die Wahrnehmung, die Handhabung und das Verständnis ermöglicht, wozu auch die Anpassungsfähigkeit der Präsentation der Inhalte und der Interaktion gehört, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative; und auf eine robuste Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;*

## Änderungsantrag 171

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Abschnitt VI – Teil A – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(d) müssen Funktionen, Vorgehensweisen, Strategien und Verfahren sowie Änderungen der Dienstleistungsausführung vorgesehen sein, die auf die Bedürfnisse von Menschen mit funktionellen Einschränkungen ausgerichtet sind.

(d) müssen sie Funktionen, Vorgehensweisen, Strategien und Verfahren sowie Änderungen der Dienstleistungsausführung umfassen, die den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen und Menschen mit altersbedingten oder sonstigen Beeinträchtigungen entsprechen:

***(i) die elektronische Identifizierung, die Sicherheitsvorkehrungen und die Zahlungsmethoden, die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich sind, müssen verständlich, wahrnehmbar, bedienbar und robust sein, ohne dass die Sicherheit und die Privatsphäre der Nutzer zu beeinträchtigt werden;***

**Änderungsantrag 172**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang I – Abschnitt VI – Teil A – – Buchstabe d a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(da) muss die für die Erbringung der Dienstleistung nötige bauliche Umwelt den Anforderungen nach Abschnitt X genügen.***

**Änderungsantrag 173**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang I – Abschnitt VI – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1a. Unterstützungsleistungen***  
***Soweit verfügbar, müssen bei unterstützenden Dienstleistungen (Helpdesks, Callcenter, technische***

***Unterstützung, Relaisdienste und Fortbildungsleistungen) Informationen über die Barrierefreiheit der jeweiligen Dienstleistung und ihre Kompatibilität mit assistiven Technologien und Dienstleistungen bereitgestellt werden, und zwar mit Kommunikationsmitteln, die für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit altersbedingten oder sonstigen Beeinträchtigungen zugänglich sind.***

## **Änderungsantrag 174**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt VI – Teil D – Überschrift**

#### *Vorschlag der Kommission*

D. Selbstbedienungsterminals, Fahrausweisautomaten und Check-in-Automaten zur Erbringung von Personenbeförderungsdiensten

#### *Geänderter Text*

D. Selbstbedienungsterminals, Fahrausweisautomaten und Check-in-Automaten zur Erbringung von Personenbeförderungsdiensten

***müssen den Anforderungen nach Abschnitt II genügen:***

## **Änderungsantrag 175**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt VII – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe b**

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) müssen Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung und über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen wie folgt bereitgestellt werden:

(i) ***der Informationsinhalt wird in Textformaten zur Verfügung gestellt, die sich von den Nutzern zum Generieren alternativer assistiver Formate verwenden lassen, die in unterschiedlicher Form***

#### *Geänderter Text*

(b) müssen Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung und über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen wie folgt bereitgestellt werden:

(i) ***Sie müssen in einem zugänglichen Internet-Format und als elektronische Nicht-Internet-Datei zur Verfügung stehen, indem sie nach Maßgabe von Buchstabe c wahrnehmbar, bedienbar,***

*dargestellt und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können,*

(ii) es werden Alternativen zu Nicht-Text-Inhalten angeboten,

(iii) *die elektronischen Informationen, einschließlich der für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Online-Anwendungen werden gemäß Buchstabe c bereitgestellt;*

*verstehbar und robust gemacht werden,*

(ii) *sie müssen aufführen und erläutern, wie die Barrierefreiheitsmerkmale der Dienstleistung in Kombination mit den einschlägigen Endgeräten zu nutzen sind und inwieweit sie mit einer Vielfalt von auf Unionsebene und internationaler Ebene verfügbaren assistiven Technologien kompatibel sind,*

(iii) *sie müssen auf Verlangen in alternativen nichtelektronischen Formaten verfügbar sein; die alternativen nicht elektronischen Formate können u. a. große Schrift, Braille oder leicht lesbare Schrift sein;*

## Änderungsantrag 176

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Abschnitt VII – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe c

##### *Vorschlag der Kommission*

(c) *müssen Websites* auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden, auch *durch Anpassbarkeit* der *Darstellung* der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;

##### *Geänderter Text*

(c) *Websites und die zur Erbringung der Dienstleistung notwendigen Online-Anwendungen müssen* auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden, *wozu* auch *die Anpassungsfähigkeit* der *Präsentation* der Inhalte und der Interaktion *gehört*, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative; und auf eine *robuste* Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;

## Änderungsantrag 177

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Abschnitt VII – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe c a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(ca) müssen mobilgerätebasierte Dienstleistungen, auch die für ihre Erbringung nötigen mobilen Geräte, auf eine kohärente und angemessene Weise zugänglich gemacht werden, die es den Nutzern ermöglicht, die Inhalte wahrzunehmen, zu handhaben und zu verstehen, wozu auch die Anpassungsfähigkeit der Präsentation der Inhalte und der Interaktion gehört, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative; und auf eine robuste Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;***

## Änderungsantrag 178

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Abschnitt VII – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe e

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(e) müssen Funktionen, Vorgehensweisen, Strategien und Verfahren sowie Änderungen der Dienstleistungsausführung vorgesehen sein, die auf die Bedürfnisse von Menschen mit ***funktionellen Einschränkungen ausgerichtet*** sind.

(e) müssen Funktionen, Vorgehensweisen, Strategien und Verfahren sowie Änderungen der Dienstleistungsausführung vorgesehen sein, die auf die Bedürfnisse von Menschen mit ***Behinderungen und Menschen mit altersbedingten oder sonstigen Beeinträchtigungen ausgerichtet sind, indem für die Navigation in der gesamten Datei, dynamische Layouts, die Möglichkeit der Synchronisierung von Text- und Audio-Inhalten und Sprachsynthese (Text-to-Speech-Technik)***



*gesorgt wird, wobei alternative Wiedergaben der Inhalte und deren Interoperabilität mit verschiedensten assistiven Technologien in der Weise ermöglicht werden, dass die Inhalte wahrnehmbar, verständlich, bedienbar und möglichst weit gehend mit derzeitigen und künftigen Benutzeragenten kompatibel sind.*

## **Änderungsantrag 179**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Anhang I – Abschnitt VII – Teil A – Nummer 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **1a. Unterstützungsleistungen**

*Soweit verfügbar, müssen bei unterstützenden Dienstleistungen (Helpdesks, Callcenter, technische Unterstützung, Relaisdienste und Fortbildungsleistungen) Informationen über die Barrierefreiheit der jeweiligen Dienstleistung und ihre Kompatibilität mit assistiven Technologien und Dienstleistungen bereitgestellt werden, und zwar mit Kommunikationsmitteln, die für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit altersbedingten oder sonstigen Beeinträchtigungen zugänglich sind.*

## **Änderungsantrag 180**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Anhang I – Abschnitt VII – Teil B – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**B. Produkte**

**B. müssen mit Abschnitt I konform sein.**

## Änderungsantrag 181

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt VIII – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

Elektronischer Handel (*E-Commerce*)

*Geänderter Text*

Elektronischer Handel, *Websites der Anbieter von Produkten und Dienstleistungen, Medien- und Nachrichten-Websites, Online-Plattformen und soziale Medien*

## Änderungsantrag 182

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt VIII – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

(a) müssen Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung und über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen wie folgt bereitgestellt werden:

(i) *der Informationsinhalt wird in Textformaten zur Verfügung gestellt, die sich von den Nutzern zum Generieren alternativer assistiver Formate verwenden lassen, die in unterschiedlicher Form dargestellt und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können,*

(ii) *es werden Alternativen zu Nicht-Text-Inhalten angeboten,*

(iii) *die elektronischen Informationen, einschließlich der für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Online-Anwendungen, werden gemäß Buchstabe b bereitgestellt;*

*Geänderter Text*

(a) müssen Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung und über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen wie folgt bereitgestellt werden:

(i) *Sie müssen in einem zugänglichen Internet-Format zur Verfügung stehen, indem sie nach Maßgabe von Buchstabe b wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gemacht werden,*

(ii) *sie müssen aufführen und erläutern, wie die Barrierefreiheitsmerkmale der Dienstleistung zu nutzen sind und inwieweit sie mit einer Vielfalt von assistiven Technologien kompatibel ist;*

## Änderungsantrag 183

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Abschnitt VIII – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe b

##### *Vorschlag der Kommission*

(b) **müssen Websites** auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden, auch **durch Anpassbarkeit** der **Darstellung** der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;

##### *Geänderter Text*

(b) **Websites und die zur Erbringung der Dienstleistung notwendigen Online-Anwendungen müssen** auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden, **wozu auch die Anpassungsfähigkeit** der **Präsentation** der Inhalte und der Interaktion **gehört**, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative; und auf eine **robuste** Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;

## Änderungsantrag 184

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Abschnitt VIII – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe b a(neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**(ba) mobilgerätebasierte Dienstleistungen, auch die für die Erbringung von Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr nötigen mobilen Geräte, müssen auf eine kohärente und angemessene Weise zugänglich gemacht werden, die den Nutzern die Wahrnehmung, die Handhabung und das Verständnis ermöglicht, wozu auch die Anpassungsfähigkeit der Präsentation der Inhalte und der Interaktion gehört, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative; und auf eine robuste Art und**

*Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;*

## **Änderungsantrag 185**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Anhang I – Abschnitt VIII – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe b b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(bb) die elektronische Identifizierung, die Sicherheitsvorkehrungen und die Zahlungsmethoden, die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich sind, müssen verständlich, wahrnehmbar, bedienbar und robust sein, ohne dass die Sicherheit und die Privatsphäre der Nutzer zu beeinträchtigt werden;*

## **Änderungsantrag 186**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Anhang I – Abschnitt VIII – Teil A – Nummer 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*1a. Unterstützungsleistungen*  
*Soweit verfügbar, müssen bei unterstützenden Dienstleistungen (Helpdesks, Callcenter, technische Unterstützung, Relaisdienste und Fortbildungsleistungen) Informationen über die Barrierefreiheit der jeweiligen Dienstleistung und ihre Kompatibilität mit assistiven Technologien und Dienstleistungen bereitgestellt werden, und zwar mit Kommunikationsmitteln, die für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit altersbedingten oder sonstigen Beeinträchtigungen zugänglich*

*sind.*

## **Änderungsantrag 187**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt VIII a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **ABSCHNITT VIIIa**

##### **Beherbergungsdienstleistungen**

###### **A. Dienstleistungen**

**1. Damit die Dienstleistungen so erbracht werden, dass ihre vorhersehbare Nutzung durch Menschen mit Behinderungen und Menschen mit altersbedingten oder sonstigen Beeinträchtigungen maximiert wird,**

**(a) müssen Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung und über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen wie folgt bereitgestellt werden:**

**(i) müssen sie in einem zugänglichen Internet-Format zur Verfügung stehen, indem sie nach Maßgabe von Buchstabe b wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gemacht werden,**

**(ii) muss aufgeführt und erläutert werden, wie die Barrierefreiheitsmerkmale der Dienstleistung zu nutzen sind und inwieweit sie mit einer Vielfalt von assistiven Technologien kompatibel ist;**

**(b) Websites und die zur Erbringung der Dienstleistung notwendigen Online-Anwendungen müssen auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden, wozu auch die Anpassungsfähigkeit der Präsentation der Inhalte und der Interaktion gehört, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen**

*Alternative; und auf eine robuste Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;*

*(c) mobilgerätebasierte Dienstleistungen, auch die für die Erbringung von Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr nötigen mobilen Geräte, müssen auf eine kohärente und angemessene Weise zugänglich gemacht werden, die den Nutzern die Wahrnehmung, die Handhabung und das Verständnis ermöglicht, wozu auch die Anpassungsfähigkeit der Präsentation der Inhalte und der Interaktion gehört, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative; und auf eine robuste Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;*

*(d) die elektronische Identifizierung, die Sicherheitsvorkehrungen und die Zahlungsmethoden, die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich sind, müssen verständlich, wahrnehmbar, bedienbar und robust sein, ohne dass die Sicherheit und die Privatsphäre der Nutzer zu beeinträchtigt werden;*

*(e) die bauliche Umwelt muss im Einklang mit den Anforderungen des Abschnitts XI für Menschen mit Behinderungen barrierefrei gemacht werden;*

*(f) dies gilt für sämtliche Gemeinschaftsbereiche (Rezeption, Eingangsbereich, Freizeiteinrichtungen, Konferenzräume usw.);*

*(g) Zimmer, die den Anforderungen des Abschnitts XI entsprechen, müssen verfügbar sein, wobei folgende*

**Mindestanzahlen barrierefreier Zimmer pro Einrichtung gelten:**

- **1 barrierefreies Zimmer in Einrichtungen mit insgesamt unter 20 Zimmern,**
- **2 barrierefreie Zimmer in Einrichtungen mit über 20 und unter 50 Zimmern,**
- **jeweils 1 zusätzliches barrierefreies Zimmer pro weitere 50 Zimmer.**

## **2. Unterstützungsleistungen**

**Soweit verfügbar, müssen bei unterstützenden Dienstleistungen (Helpdesks, Callcenter, technische Unterstützung, Relaisdienste und Fortbildungsleistungen) Informationen über die Barrierefreiheit der jeweiligen Dienstleistung und ihre Kompatibilität mit assistiven Technologien und Dienstleistungen bereitgestellt werden, und zwar mit Kommunikationsmitteln, die für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit altersbedingten oder sonstigen Beeinträchtigungen zugänglich sind.**

## **Änderungsantrag 188**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Anhang I – Abschnitt IX – Teil B – Nummer 1 – Buchstabe e**

##### *Vorschlag der Kommission*

(e) **müssen Websites** auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden, auch **durch Anpassbarkeit der Darstellung** der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf

##### *Geänderter Text*

(e) **Websites und die zur Erbringung der Dienstleistung notwendigen Online-Anwendungen müssen** auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden, **wozu auch die Anpassungsfähigkeit der Präsentation** der Inhalte und der Interaktion **gehört**, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative; und auf eine **robuste** Art und

Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;

Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;

## Änderungsantrag 189

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Abschnitt IX – Teil B – Nummer 1 – Buchstabe e a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(ea) müssen mobilgerätebasierte Dienstleistungen, auch die für ihre Erbringung nötigen mobilen Geräte, auf eine kohärente und angemessene Weise zugänglich gemacht werden, die den Nutzern die Wahrnehmung, die Handhabung und das Verständnis ermöglicht, wozu auch die Anpassungsfähigkeit der Präsentation der Inhalte und der Interaktion gehört, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative; und auf eine robuste Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;***

## Änderungsantrag 190

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Abschnitt IX – Teil B – Nummer 1 – Buchstabe f

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(f) müssen barrierefreie Informationen zur Komplementarität mit assistiven Dienstleistungen (Hilfsdiensten) angeboten werden;

(f) müssen barrierefreie Informationen zur Komplementarität mit assistiven Dienstleistungen (Hilfsdiensten) ***und Technologien*** angeboten werden, ***wozu Hörhilfetechnik gehört, wie Hörgeräte, Telefonspulen, Cochlea-Implantate und***



*technische Hörhilfen;*

## **Änderungsantrag 191**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt X – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

BARRIEREFREIHEITSANFORDERUN  
GEN FÜR DIE ZWECKE DES  
ARTIKELS 3 ABSATZ 10  
BETREFFEND DIE BAULICHE  
UMWELT, IN DER DIE UNTER DIESE  
RICHTLINIE FALLENDEN  
DIENSTLEISTUNGEN ERBRACHT  
WERDEN

*Geänderter Text*

Barrierefreiheitsanforderungen für die  
Zwecke des Artikels 3 Absatz 10  
betreffend die bauliche Umwelt, in der die  
unter diese Richtlinie fallenden **Produkte  
bereitgestellt bzw.** Dienstleistungen  
erbracht werden

## **Änderungsantrag 192**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt X – Buchstabe g**

*Vorschlag der Kommission*

(g) Nutzung von Ausrüstung und  
Anlagen, die für die Erbringung der  
Dienstleistung eingesetzt werden;

*Geänderter Text*

(g) Nutzung von Ausrüstung und  
Anlagen, die für die **Bereitstellung des  
Produkts bzw. die** Erbringung der  
Dienstleistung eingesetzt werden;

## VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

<b>Titel</b>	Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	COM(2015)0615 – C8-0387/2015 – 2015/0278(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 18.1.2016
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	PETI 18.1.2016
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Kostadinka Kuneva 23.2.2016
<b>Datum der Annahme</b>	24.1.2017
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+:                   18 -:                   1 0:                   0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Marina Albiol Guzmán, Margrete Auken, Beatriz Becerra Basterrechea, Pál Csáky, Rosa Estaràs Ferragut, Eleonora Evi, Peter Jahr, Notis Marias, Roberta Metsola, Julia Pitera, Virginie Rozière, Josep-Maria Terricabras, Jarosław Wałęsa, Cecilia Wikström, Tatjana Ždanoka
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Kostadinka Kuneva, Ángela Vallina, Rainer Wieland
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)</b>	Edouard Martin